

Herzlich willkommen!

Vorbereitung der Wahl zum
21. Deutschen Bundestag
am 23.02.2025

Am Wahltag
Informationsveranstaltung für Mitglieder der Wahlvorstände

Ihr Referent...

- **Klaus Weisbrod**

verheiratet, ein Sohn

Jurist

Verschiedene Funktionen innerhalb
der Landesverwaltung

Verwaltungserfahrung von der Kreisverwaltung bis zur Ministerialverwaltung

**Direktor der Hochschule für öffentliche Verwaltung/Zentrale
Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz in Mayen a.D.**

Studienggebiet Staats-und Verfassungsrecht/Europarecht

Ehrenamtlicher **Beisitzer Arbeitsgericht Koblenz**

Externer **Referent für Fairtrade Deutschland**

Autor für die Deutsche Verwaltungspraxis (DVP)





Agenda:

- **Allgemeine Informationen**
- **Wahltag: 23.02.2025**
 - ✓ 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr
 - ✓ 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - ✓ 18:00 Uhr bis Ende

Wahlrecht ist Formalrecht !

Rechtsgrundlagen:

- **Art 38 GG** (allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl)
- **Bundeswahlgesetz (BWG);**
- **Bundeswahlordnung (BWO);**
- **Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen oder Bürgerentscheiden mit der Bundestagswahl;**



Wahlsystem

- Der Bundestag besteht aus **630 Abgeordneten**.
- Die Wahl erfolgt im Wahlsystem einer **personalisierten Verhältniswahl** in dem die Personenwahl im Wahlkreis (**Erststimme**) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Verhältniswahl von Landeslisten der Parteien (**Zweitstimme**) kombiniert wird (§ 1 Abs. 2 BWG).

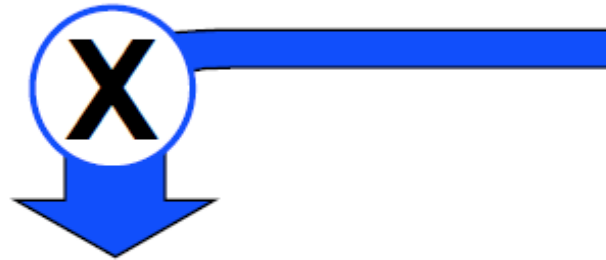
Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme



hier 1 Stimme
für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme



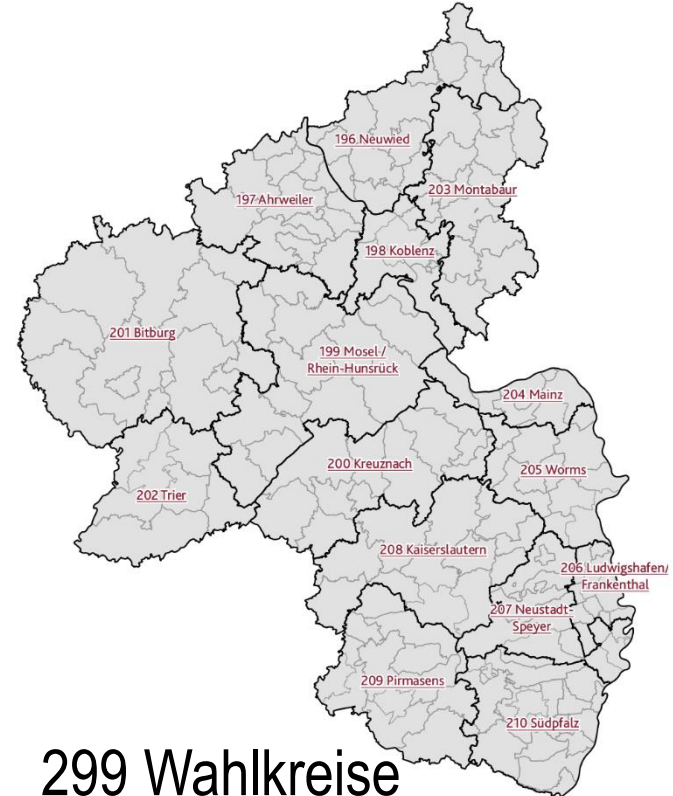
Wahlsystem

Muster-Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 204 Montabaur am 24. September 2017

Sie haben 2 Stimmen



Bund (insgesamt)
Rheinland-Pfalz



299 Wahlkreise
15 Wahlkreise

Wahlsystem: 15 Wahlkreise in RLP

Die rheinland-pfälzischen Bundestagswahlkreise 196 – 210

196 Neuwied

204 Mainz

197 Ahrweiler

205 Worms

198 Koblenz

206 Ludwigshafen / Frankenthal

199 Mosel / Rhein-Hunsrück

207 Neustadt /Speyer

200 Kreuznach

208 Kaiserslautern

201 Bitburg

209 Pirmasens

202 Trier

210 Südpfalz

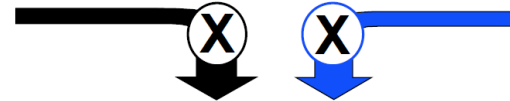
203 Montabaur



Wahlsystem

Muster-Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 204 Montabaur am 24. September 2017

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

hier 1 Stimme
für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme



Mit der Zweitstimme wird die
Landesliste einer Partei gewählt



Sitzverteilung nach dem Bundeswahlgesetz (§§ 4,5 BWG) Oberverteilung

1. Schritt

Zunächst werden die zu vergebenden 630 Bundestagssitze anhand der Zahl der für die Parteien abgegebenen Zweitstimmen auf die einzelnen Parteien verteilt (Oberverteilung).

Berücksichtigt werden dabei Parteien, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, oder Parteien nationaler Minderheit sind, bzw. die in mind. 3 Wahlkreisen die meisten Erststimmen auf sich vereinigt haben.

Von der Gesamtzahl der Sitze wird die Zahl der erfolgreichen Einzelbewerbenden abgezogen.

Sitzverteilung nach dem Bundeswahlgesetz (§§ 4,5 BWG) Oberverteilung (Zahlen BTW 2021)

Zu berücksichtigende Zweitstimmen: 42.305.401
Zu verteilende Sitze: 630
Anfangsdivisor: $42.305.401 : 630 \approx 67.151,430$

Bei der Berechnung mit dem Anfangsdivisor würden insgesamt 631 statt 630 Sitze auf die Länder entfallen. Deshalb ist der Divisor heraufzusetzen.

Mögliche Divisorspanne: $> 67.240,766$ und ≤ 67.262
Ausgewählter Divisor: **67.250**

Partei	Zweitstimmen	Divisor	Sitze nach Zweitstimmen	
			ungerundet	gerundet
CDU	8.774.920	67.250	130,482	130
SPD	11.901.558		176,974	177
AfD	4.809.233		71,512	72
FDP	5.291.013		78,676	79
DIE LINKE	2.255.864		33,544	34
GRÜNE	6.814.408		101,329	101
CSU	2.402.827		35,729	36
SSW	55.578		0,826	1
Bundesgebiet	42.305.401			

Sitzverteilung nach dem Bundeswahlgesetz (§§ 4,5 BWG)

Unterverteilung

2. Schritt

In einem zweiten Schritt werden die in der Oberverteilung ermittelten Sitze einer Partei den jeweiligen Landeslisten nach dem Anteil der Zweitstimmen zugewiesen (Unterverteilung)

Sitzverteilung nach dem Bundeswahlgesetz (§§ 4,5 BWG)

Unterverteilung (Zahlen BTW 2021)

SPD

Zu berücksichtigende Zweitstimmen: 11.901.558
 Zu verteilende Sitze: 177
 Anfangsdivisor: $11.901.558 : 177 = 67.240,441$

Bei der Berechnung mit dem Anfangsdivisor ist die Anzahl zu verteilender Sitze von 177 genau getroffen worden.

Mögliche Divisorspanne: > 66.600 und ≤ 67.410
 Ausgewählter Divisor: **67.000**

Bundesland	Zweitstimmen	Divisor	Sitze	
			ungerundet	gerundet
Schleswig-Holstein	494.055	67.000	7,373	7
Mecklenburg-Vorpommern	267.368		3,990	4
Hamburg	298.342		4,452	4
Niedersachsen	1.498.500		22,365	22
Bremen	103.224		1,540	2
Brandenburg	450.573		6,724	7
Sachsen-Anhalt	305.085		4,553	5
Berlin	374.413		5,588	6
Nordrhein-Westfalen	2.880.226		42,988	43
Sachsen	474.804		7,086	7
Hessen	910.035		13,582	14
Thüringen	296.446		4,424	4
Rheinland-Pfalz	685.534		10,231	10
Bayern	1.361.242		20,317	20
Baden-Württemberg	1.287.934		19,222	19
Saarland	213.777	3,190	3	
Zusammen	11.901.558		177	

Sitzverteilung nach dem Bundeswahlgesetz (§§ 4,5 BWG) Unterverteilung

3. Schritt

In einem dritten Schritt werden auf die ermittelten Sitze nach Zweitstimmen die in den Wahlkreisen errungenen Sitze angerechnet. Eine Partei erhält nur dann einen Wahlkreissitz, wenn **sie in dem Wahlkreis die meisten Erststimmen erhalten hat und dieser Sitz außerdem durch Zweitstimmen gedeckt ist.**

Ein **Einzelbewerbender** erhält einen Wahlkreissitz, wenn er die meisten Stimmen auf sich vereinigt, da in diesem Fall eine Zweitstimmendeckung nicht möglich ist.

Zur Ermittlung dieser Zweitstimmendeckung werden in jedem Land die Bewerbenden einer Partei mit Erststimmenmehrheit nach fallendem Erststimmenanteil gereiht und die nach Zweitstimmen ermittelten Sitze eines Landes in der so gebildeten Reihenfolge an die Wahlkreisbewerbenden vergeben.

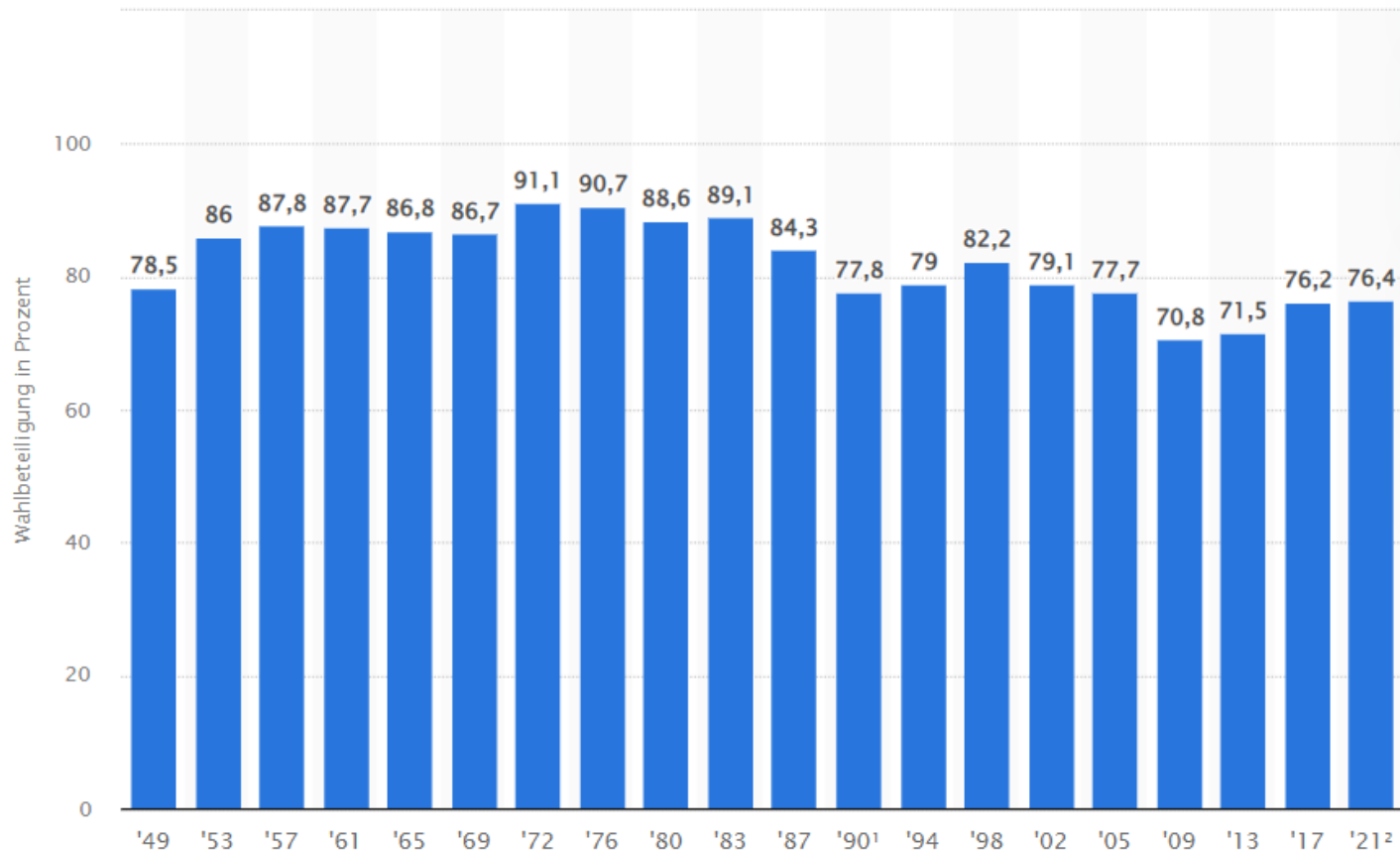
Der Erststimmenanteil ergibt sich aus der Teilung der Zahl der Erststimmen des Bewerbenden durch die Gesamtzahl der gültigen Erststimmen in diesem Wahlkreis

Sitzverteilung nach dem Bundeswahlgesetz (§§ 4,5 BWG) Unterverteilung (Zahlen BTW 2021)

SPD

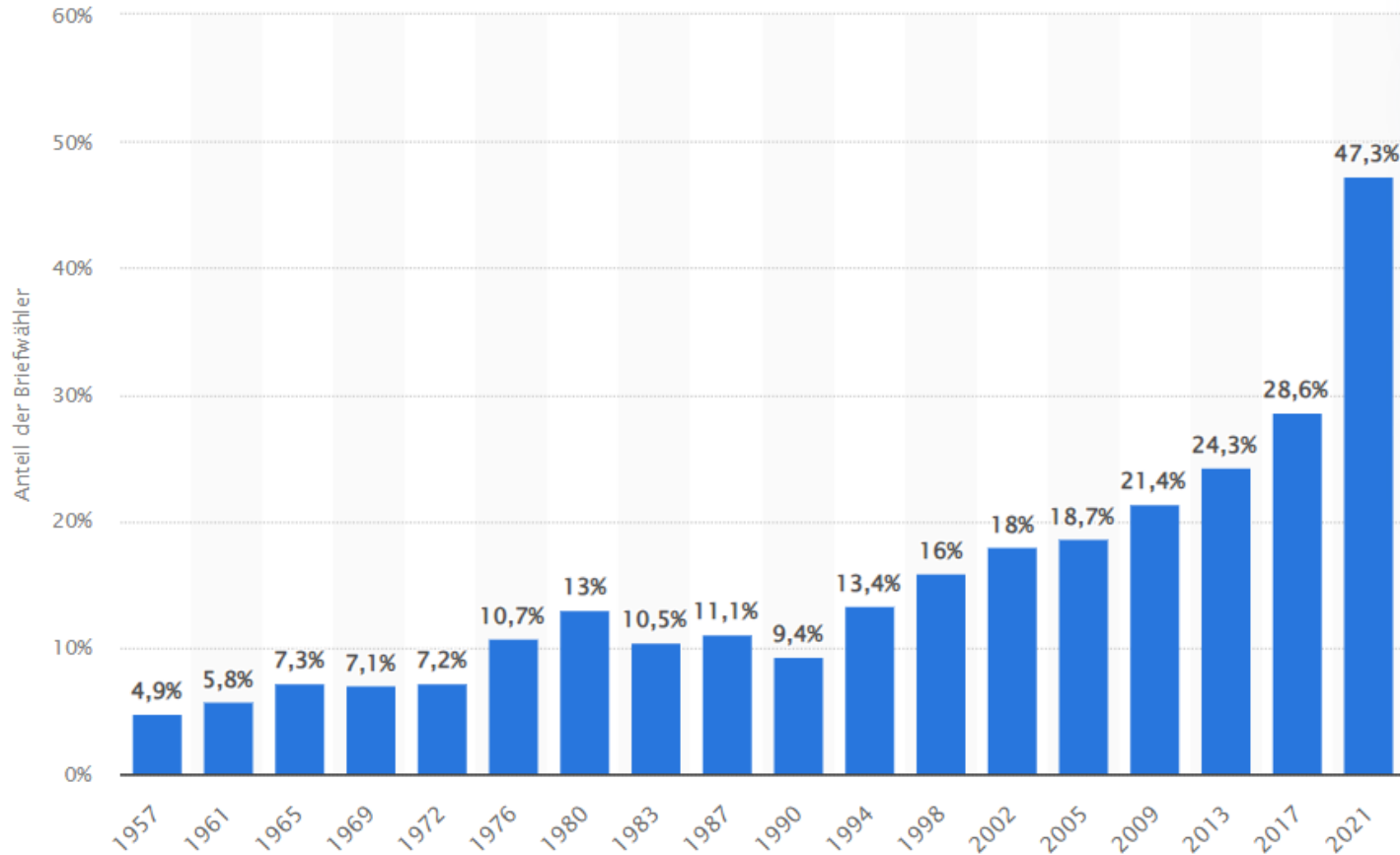
Bundesland	Sitze nach Zweitstimmen	Wahlkreise mit Erststimmenmehrheit			verbleibende Landeslistensitze
		insgesamt	mit Zweitstimmendeckung	ohne	
Schleswig-Holstein	7	8	7	1	-
Mecklenburg-Vorpommern	4	6	4	2	-
Hamburg	4	4	4	-	-
Niedersachsen	22	22	22	-	-
Bremen	2	2	2	-	-
Brandenburg	7	10	7	3	-
Sachsen-Anhalt	5	4	4	-	1
Berlin	6	4	4	-	2
Nordrhein-Westfalen	43	30	30	-	13
Sachsen	7	1	1	-	6
Hessen	14	14	14	-	-
Thüringen	4	3	3	-	1
Rheinland-Pfalz	10	8	8	-	2
Bayern	20	-	-	-	20
Baden-Württemberg	19	1	1	-	18
Saarland	3	4	3	1	-
Zusammen	177	121	114	7	63

Wahlbeteiligungen bei Bundestagswahlen 1949 bis 2021



© Statista 2024

Briefwahlbeteiligung Bundestagswahlen 1949 - 2021



Am Wahltag – 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr

- Die Mitglieder des Wahlvorstandes treten am Wahlsonntag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen, um die notwendigen Vorbereitungsarbeiten durchzuführen, damit die Wahlhandlung um 8.00 Uhr pünktlich beginnen kann.

Empfehlung:



ab 7.30 Uhr sind alle Wahlvorstandsmitglieder im Wahlraum anwesend

Wahlvorstand

- Der **Wahlvorstand/Briefwahlvorstand** besteht aus **maximal neun Mitgliedern** (§ 9 Abs. 2 S. 3 BWG):
 - **Wahlvorsteher**
 - **stellvertretender Wahlvorsteher** und
 - **drei bis sieben Beisitzer**. Der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer werden vom Wahlvorsteher aus dem Kreis der Beisitzer bestellt.
- Bei Bedarf werden von der Gemeindeverwaltung Hilfskräfte zur Verfügung gestellt, die nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sind.
- Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Wahlvorstand

- Die Mitgliedschaft im Wahlvorstand ist ein Ehrenamt.
(§ 11 Abs. 1 S. 1 BWG)
- Zur Übernahme und Ausübung des Ehrenamtes besteht eine Verpflichtung.
(§ 11 Abs. 1 S. 2 BWG)
- Die **Ablehnung** der Übernahme und Ausübung kann **nur aus wichtigem Grund** erfolgen. (§ 11 Abs. 1 S. 3 BWG, § 9 BWO)

Wahlvorstand

Wichtige Gründe zur Ablehnung eines Wahlehenamtes, § 9 BWO

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

Wahlvorstand

Den Mitgliedern des Wahlvorstands kann ein „**Erfrischungsgeld**“ gezahlt werden:

§ 10 Abs. 2 BWO:

Den Mitgliedern der Wahlausschüsse sowie den Mitgliedern der Wahlvorstände kann ein Erfrischungsgeld in Höhe von:

- ✓ 35 € für den Vorsitzenden und
- ✓ 25 € für die übrigen Mitglieder gewährt werden.

Beachte:

Ein höheres Erfrischungsgeld kann gewährt werden, allerdings ohne (höheren) Kostenersatz!

§ 50 BWG

Wahlkostenerstattung

Der Bund erstattet für **Bundestags- und Europawahlen** den Ländern zugleich für ihre Gemeinden die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

- Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände werden den Ländern im Wege der Einzelabrechnung ersetzt.
- Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis zu 100.000 Wahlberechtigten 0,56 Euro und für Gemeinden mit mehr als 100.000 Wahlberechtigten 0,87 Euro.

Wahlvorstand/Beschlussfähigkeit

- Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn
 - während der Wahlhandlung der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder ihre Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer (im Wahlraum) anwesend sind (§ 6 Abs. 9 S. 1 HS 1 BWO).
drei Personen
 - bei der Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder ihre Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer (im Wahlraum) anwesend sind (§ 6 Abs. 9 S. 1 HS 2 BWO).
fünf Personen

Wahlvorstand/Beschlussfassung

- Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 1 S. 1 BWG).
- Der Wahlvorstand entscheidet grundsätzlich mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (§ 10 Abs. 1 S. 2 BWG) .
- Beschlüsse sind in der Wahlniederschrift (§ 72 Abs. 1 S. 4 BWO) zu vermerken.

Wahlvorstand/Aufgaben

- Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er überwacht die Wahlhandlung und ermittelt nach Schluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis des Wahlbezirks (§ 6 Abs. 7 S. 1, § 55 BWO).

Wahlvorstand/Aufgaben

- Der Wahlvorstand:
 - sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Wahlraum (§ 55 S. 1 BWO);
 - achtet auf die Wahrung des **Wahlheimnisses** (§ 33 Abs. 1 S. 1 BWG);
 - beschließt über die **Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers** oder Inhabers eines Wahlscheins (§ 56 Abs. 6, 7 BWO, § 59 S. 3 BWO);
 - entscheidet über die **Gültigkeit von Stimmen** (§ 69 Abs. 6 S. 1 BWO);
 - entscheidet über alle **Vorkommnisse** bei der Wahlhandlung und Stimmzählung;
 - stellt das **Wahlergebnis** im Wahlbezirk fest (§ 67 BWO);

Wahlvorstand/Aufgaben

Zurückweisung eines Wählers nach § 56 Abs. 6 BWO

(6) ¹Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
 - 1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 30) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
5. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 - 5a. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Wahlvorstand/Aufgaben

Zurückweisung eines Wählers nach § 56 Abs. 6 BWO

Stellt der Wahlvorstand einen Verstoß gegen das beschriebene Verbot fest, ist der Wähler zurückzuweisen.

Sofern der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht hat oder er in den Fällen nach § 56 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 BWO zurückgewiesen wurde, ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der alte Stimmzettel im Beisein eines Wahlvorstandsmitglieds vernichtet wurde (§ 56 Abs. 8 BWO!).

Wahlvorsteher/Aufgaben

- Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
 - Er eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.
 - Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher ggf. das Wählerverzeichnis und die Abschlussbescheinigung nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine.

Schriftführer/Aufgaben

- Der Schriftführer (bei dessen Abwesenheit der Vertreter) führt das Wählerverzeichnis, prüft die Wahlberechtigung, bringt die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis an und sammelt ggf. die vom Wahlvorsteher eingenommenen Wahlscheine.
- Er führt die Niederschrift.

Beisitzer/Aufgaben

- Die Beisitzer geben die Stimmzettel aus und nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr.
- Sie unterstützen den Wahlvorsteher.

Wahlvorstand - Grundsätze

- **Grundsatz der Öffentlichkeit**
 - Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl umfasst für jedermann das Recht, während der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses stets ungehinderten Zutritt zum Wahlraum zu haben.
 - Der Grundsatz der Öffentlichkeit verleiht den Bürgern oder sonstigen Personen, die den Wahlraum nicht zur Ausübung ihres Wahlrechts aufsuchen, Zuhörer- und Zuschauerstatus.

Wahlvorstand - Grundsätze

- **Unparteiische Amtsführung**
 - Die **Wahlvorstandsmitglieder** sind zur **unparteiischen Wahrnehmung** ihres Amtes verpflichtet. Der Wähler soll sein Stimmrecht **ohne jede Beeinflussung** durch Wort, Ton, Schrift oder Bild ausüben können. Der **Wahlvorsteher weist** jedes **Wahlvorstandsmitglied** auf diese Pflicht vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausdrücklich hin.
 - Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

Wahlvorstand - Grundsätze

- **Neutralitätsgebot**
 - Keine Wahlwerbung
 - Während der Wahlhandlung, also am Wahltag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr, ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten
 - **Faustregel:** 20 m vor dem Gebäude!

Wahlvorstand - Grundsätze

- **Neutralitätsgebot**
 - Dies gilt entsprechend auch für die Verwendung von Schreibstiften oder sonstigen Wahlwerbemitteln mit auf eine politische Überzeugung hinweisenden Zeichen.

Wahlvorstand - Grundsätze

- **Verschwiegenheit**
 - Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies betrifft vor allem Erkenntnisse, die sie aus dem Wählerverzeichnis erhalten. Stichwort: Stimmabgabevermerke!

Verpflichtung Wahlvorstand

- Die **Wahlvorsteher** und ihre **Stellvertreter** werden von der **Gemeindeverwaltung** auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen (§ 6 Abs. 3 BWO).
- Der **Wahlvorsteher** wiederum eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden **Beisitzer** auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (§ 53 Abs. 1 BWO).

Am Wahltag – 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr

- **Der Wahlvorstand prüft, ob die Ausstattung vollständig ist, insbesondere:**
 - ob er das richtige Wählerverzeichnis hat;
 - ob er die richtigen Stimmzettel für den Wahlkreis hat;
 - ob Stimmzettel in genügender Anzahl vorliegen;
 - ob ausreichend Schreibstifte für die Wahlkabinen vorhanden sind;
 - ob ein Schloss für die Wahlurne vorhanden ist;
 - ob Vordrucke der Wahlniederschrift und der Schnellmeldung vorliegen;

Am Wahltag – 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr

- Die Wahlvorstandsmitglieder sprechen **Vertretungszeiten** ab.
Die Vertretungszeiten sind so abzusprechen, dass die **Beschlussfähigkeit** des Wahlvorstandes stets eingehalten ist.

Beschlussfassung/Beschlussfähigkeit

Vertretungsabsprachen



Vertretungsabsprachen:

- Wahlvorsteher ↔ stellv. Wahlvorsteher
- Schriftführer ↔ stellv. Schriftführer
- Beisitzer ↔ Beisitzer
- Hilfskräfte ↔ Hilfskräfte

Am Wahltag – 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr

- Die Wahlvorstandsmitglieder tauschen ihre Handynummern aus, um flexibel auf unvorhersehbare Ereignisse während des Wahltages reagieren zu können;
- **Für problematische Situationen:**
 - Rufnummer (mobil/Festnetz) Wahlvorsteher
 - Rufnummer Verbandsgemeindeverwaltung (Wahlamt/Einwohnermeldeamt)
 - Rufnummer Polizeidienststelle



Am Wahltag – 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr

- **Der Wahlvorstand richtet den Wahlraum ein:**
 - Wie stehen die Wahltische?
 - Wo steht die Wahlurne?
 - Wie sind die Wahlkabinen ausgerichtet und wo stehen diese?
 - Liegen in der Wahlkabine nicht radierfähige, neutrale Schreibstifte bereit?
 - Sind der Wahlraum und die Ausstattungsgegenstände frei von Wahlwerbung?
 - Sind die Zugänge zum Wahlraum frei von Werbung?
 - Sind die Hinweise/Wegweiser zum Wahlraum richtig aufgestellt?
 - Aushang Wahlbekanntmachung/Muster-Stimmzettel?



Wahlraum (§ 31 BWG, § 46 BWO)

Jedermann muss während der Wahlzeit und bis zur Beendigung der Tätigkeit des Wahlvorstandes jederzeit ungehinderten Zugang zum und in den Wahlraum haben.



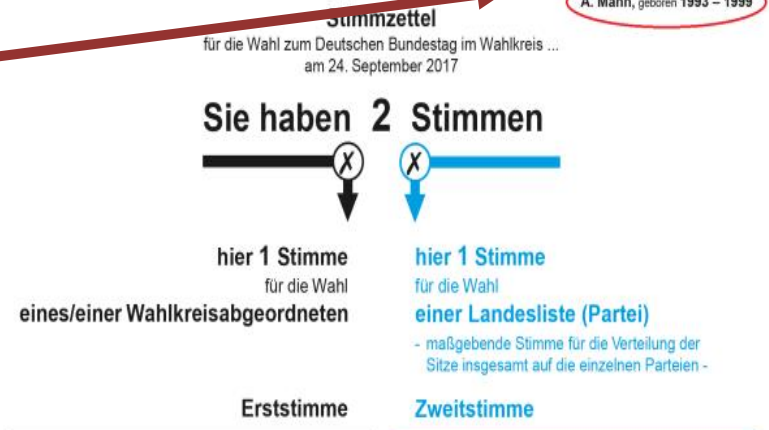
Die Wahlhandlung und das Wahlgeschäft einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk finden ausschließlich im Wahlraum statt.

Dies folgt aus dem Wahlrechtsgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl.

Hinweis: Wahlstatistikgesetz Repräsentative Wahlbezirke

Wählerverzeichnis

4		29.11.1980 C		
5		06.12.1995 H		
6		21.03.1939 M		
7		18.06.1997 A		
8		24.05.1999 H		
9		25.07.1948 F		
10		23.09.1940 F		
11		03.03.1983 C		
12		04.06.1997 A		
13		20.05.1984 I		



© Der Bundeswahlleiter, Wiesbaden 2017.

Wahlrecht



- **Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer...**
 - **im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 14 Abs. 1 BWG).**

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird (§ 14 Abs. 2 BWG).
 - **einen Wahlschein hat.**

Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk innerhalb des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde (§ 14 Abs. 3 lit. a BWG)
Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl (§ 14 Abs. 3 lit. b BWG)

Stimmabgabe



- Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel;
- Wahlvorstand kann anordnen, dass der Wähler schon jetzt seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt;
- Wähler begibt sich in freie Wahlkabine und kennzeichnet und faltet dort seinen Stimmzettel;
- Wähler tritt an den Tisch des Wahlvorstands und zeigt auf Verlangen seine Wahlbenachrichtigung vor bzw. weist sich aus;

Stimmabgabe



- Schriftführer stellt anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung fest;
- Wahlvorsteher gibt die Wahlurne zum Einwurf frei, sofern keine Zurückweisungsgründe vorliegen (vgl. zuvor);
- Schriftführer bringt bei Einwurf des Stimmzettels sorgfältig einen Stimmabgabevermerk in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses an;

Wählerverzeichnis

Wählerverzeichnis vom

1. Ausfertigung

0101: Musterdorf

Verbandsgemeindeverwaltung Musterhausen

Nr	Wahlberechtigter	geb	Bundestagswahl	Bemerkungen
1	Name, Vorname Straße, Hausnummer		W	Ausstellung 12.02.2025
2	Name, Vorname Straße, Hausnummer			✓
3	Name, Vorname Straße, Hausnummer		W	Ausstellung 12.02.2025
4	Name, Vorname Straße, Hausnummer			✓
5	Name, Vorname Straße, Hausnummer			✓
6	Name, Vorname Straße, Hausnummer			✓
7	Name, Vorname Straße, Hausnummer			
8	Name, Vorname Straße, Hausnummer		W	Ausstellung 12.02.2025
9	Name, Vorname Straße, Hausnummer			

Wählerverzeichnis

- Das Wählerverzeichnis ist verbindlich. Von der Richtigkeit der im Wählerverzeichnis enthaltenen Angaben, insbesondere hinsichtlich der Vermerke:

Wahlschein oder W / Nichtwähler oder N

ist auszugehen.

- Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungen, sind diese mit der Gemeindeverwaltung abzuklären.

Wählerverzeichnis

- Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind.
- **Daraus folgt:**
Das Wählerverzeichnis ist nur dem Wahlvorstand zugänglich und nur im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl!

Schutz personenbezogener Daten



Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl durch die Gemeindeverwaltung abzuschließen;

 **üblicherweise am 21.02.2025, 15.00 h**

- Nach diesem Zeitpunkt ausgestellte Wahlscheine werden in einem besonderen Verzeichnis erfasst.

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl zum Deutschen Bundestag am

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Deutschen Bundestag nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung (§§ 16 bis 18) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes und sind nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom
in der Zeit vom bis
für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekannt gemacht worden.¹⁾

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am
ortsüblich bekannt gemacht worden.¹⁾

Das Wählerverzeichnis umfasst Blätter.

Kennbuchstabe

A 1 Wahlberechtigte laut
Wählerverzeichnis
ohne Sperrvermerk
„W“ (Wahrschein) *1.301* Personen

A 2 Wahlberechtigte laut
Wählerverzeichnis
mit Sperrvermerk
„W“ (Wahrschein) *699* Personen

A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis
insgesamt eingetragen *2.000* Personen

Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundes- wahlordnung ²⁾	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundes- wahlordnung ³⁾
..... Personen Personen
..... Personen Personen
..... Personen Personen
.....
..... (Ort) (Ort)
den	den
Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher
.....

..... den

(Dienststempel)

Die Gemeindebehörde

Berichtigung Wählerverzeichnis

- Wahlvorsteher erhält am Wahltag ggf. ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine;
- Wahlvorsteher berichtigt Wählerverzeichnis in dem er bei der stimmberechtigten Person in der Spalte für den Stimmabgabevermerk das Wort „**Wahlschein**“ oder das Kürzel „**W**“ einträgt;
- Wahlvorsteher korrigiert die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses.

Berichtigung Wählerverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung hat dem Wahlvorsteher einen Vermerk über einen nachträglich ausgestellt Wahlschein übermittelt. Nachdem der Wahlvorsteher im Wählerverzeichnis bei dem betreffenden Wähler in der Spalte „Stimmabgabevermerke“ den Vermerk „W“ eingetragen hat, berichtigt er die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses wie folgt:

Das Wählerverzeichnis umfasst Blätter.

Kennbuchstabe

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) *1.301* Personen

A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) *699* Personen

A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen *2.000* Personen

Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung ²⁾	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung ³⁾
<i>1.300</i> Personen Personen
<i>700</i> Personen Personen
<i>2.000</i> Personen Personen
..... (Ort) (Ort)
den	den
Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher



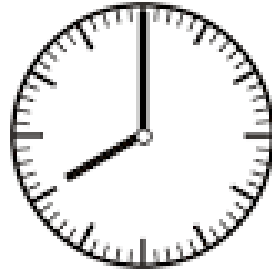
Am Wahltag – 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr



- Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist.
 - ALLE ANWESENDEN MITGLIEDER DES WAHLVORSTANDES ÜBERZEUGEN SICH DAVON!
- Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

Begriff des Wahlgeschäfts: Wahlhandlung/Ergebnisermittlung

- Wahlhandlung ist das gesamte unter der Leitung und Aufsicht der Wahlorgane stehende Verfahren. Es beginnt mit dem Zusammentritt des Wahlvorstandes und der Eröffnung der Wahlhandlung und endet nach Ablauf der von 8.00 bis 18.00 Uhr dauernden **Wahlzeit** mit der Erklärung des Wahlvorstehers, dass die Wahlhandlung geschlossen ist. Diese Erklärung erfolgt, wenn der letzte bis 18.00 Uhr im Wahlraum (oder aus Platzgründen davor) anwesende Wähler seinen Stimmzettelumschlag ggf. auch nach 18.00 Uhr in die Wahlurne gelegt hat.
- Die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören nicht mehr zur Wahlhandlung; **insoweit spricht das Wahlrecht von der Ergebnisermittlung.**



**Am Wahltag – 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Was so alles passieren kann!**

Grundsatz der Öffentlichkeit

- Das gesamte Wahlgeschäft, die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses, sind **öffentlich**. Der Grundsatz der Öffentlichkeit umfasst für jedermann das Recht, während der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses stets ungehinderten Zutritt zum und in den Wahlraum zu haben und sich dort auch aufhalten zu können. Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass das gesamte Wahlgeschäft nur im Wahlraum stattfinden darf.

Hausrecht

- Der Wahlvorstand hat im Wahlraum Hausrecht. Der Wahlvorstand ordnet bei Andrang den Zugang zum Wahlraum und sorgt auch sonst für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorstand – dazu ist ein Beschluss zu fassen – ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung im Wahlraum stören, aus dem Wahlraum zu verweisen, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben war. Im Zweifel sollte der Wahlvorsteher die Gemeindeverwaltung informieren und die weiteren Schritte mit ihr abstimmen.
- Wer die Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum stört, kann zudem wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und ggf. wegen Wahlbehinderung (§ 107 StGB) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Geheime Wahl

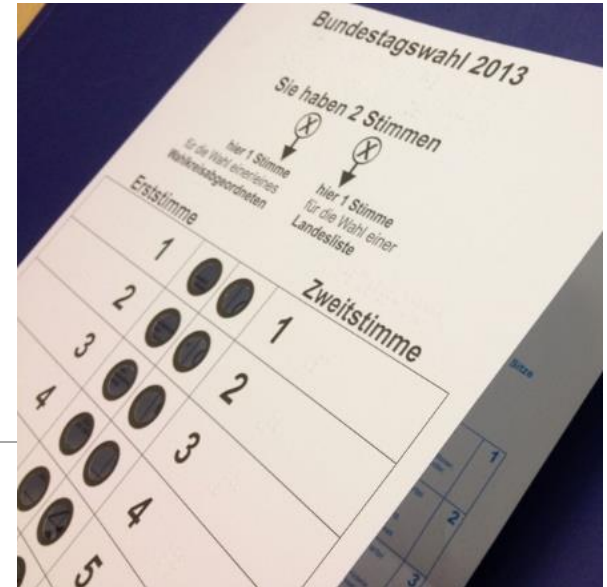


- Grundsatz steht nicht zur Disposition des Wählers;
- Wähler treten einzeln in die Wahlkabine;
- Wähler geben ihre Stimme in der Wahlkabine ab, ansonsten ist der Wähler zurückzuweisen;

Partner/Hilfsperson bei der Stimmabgabe

- Soweit der Wähler des Lesens unkundig ist oder den Stimmzettel wegen vorhandener Gebrechen oder Beeinträchtigungen nicht selbst kennzeichnen, falten oder in die Wahlurne legen kann.
- Die Aufgabe kann auch von einem Mitglied des Wahlvorstandes übernommen werden.
- Darüber hinaus ist das gemeinsame Aufsuchen der Wahlkabine zu unterbinden.

Stimmzettelschablone für Menschen mit Sehbehinderung



© Foto: Kreis Soest

Kinder bei der Stimmabgabe

- Nimmt der Wähler ein Kind mit in die Wahlkabine kann dies toleriert werden, soweit es sich um ein noch nicht eingeschultes Kind handelt **(Lesefähigkeit)**.
- Sensibilität des Wahlvorstandes.



Am Wahltag – 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr Was so alles passieren kann!

- Wähler möchte mit Stimmzettelschablone wählen – **zulässig!**
Dafür wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels einheitlich gelocht oder abgeschnitten.
- Wähler möchte ohne Wahlbenachrichtigung wählen – **zulässig, soweit der Wähler bekannt ist, anderenfalls amtliches Ausweisdokument vorlegen lassen!**
- Wähler möchte mit Wahlschein wählen – **zulässig, wenn der Wahlschein für den Wahlkreis ausgestellt ist und nicht im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine geführt wird!**

Am Wahltag – 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr Was so alles passieren kann!

- Wähler faltet seinen Stimmzettel auf dem Weg zur Wahlurne – **der Wähler ist zurückzuweisen!**
- Wähler will mit eigenem Schreibstift wählen – **zulässig!**
- Wähler wirft den Stimmzettel nicht in die Urne und steckt ihn ein – **zulässig! – Achtung: ggf. Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis löschen**

Am Wahltag – 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr Was so alles passieren kann!

- Wähler will Stimmzettel für einen anderen, plötzlich erkrankten Wähler mitnehmen – **unzulässig**;

Hinweis auf die Beantragung von Briefwahlunterlagen bis 15:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung!

Weitere Fälle → siehe gesondertes Handout, S. 11 ff.

Einschub: Briefwahl



- **Vorsicht!**

Zählung der Briefwahlstimmen erfolgt nicht im Wahlbezirk mit der Urnenwahl;

Einrichtung eines gesonderten Briefwahlvorstandes bei der Kreis- oder Verbandsgemeindeverwaltung;

Einschub: Briefwahl

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist als vorgezogene Wahl ausgestaltet.

Danach wird die im Wege der Briefwahl abgegebene Stimme des Wählers nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert, § 39 Abs. 5 BWG.

Einschub: Briefwahl

Zulassung der Briefwahl (§ 75 BWO)

- Öffnung der Wahlbriefe durch ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes und Entnahme des Wahlscheins und des (weißen) Stimmzettelumschlages (§ 45 BWO).
- Prüfung des Wahlscheins (Unterschrift und Echtheit und, dass er nicht im Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine geführt wird).
- Stimmzettelumschläge werden anschließend ungeöffnet in die Urne geworfen.
- Im Rahmen der Zulassung Prüfung anderer Zurückweisungsgründe (§ 39 Abs. 4 BWG).
- Ermittlung des Wahlergebnisses erst nach Ablauf der Wahlzeit.

Einschub: Briefwahl

Zurückweisungsgründe gemäß § 39 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 8 BWG

Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag (weiß) beigelegt ist,
- **weder** der Wahlbriefumschlag **noch** der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

Einschub: Briefwahl

Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

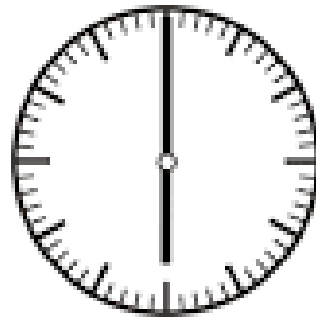
- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- der Stimmzettelumschlag (weiß) als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
- ein Stimmzettelumschlag (weiß) benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Einschub: Briefwahl

Zurückgewiesene Wahlbriefe sind **so genannte Nicht-Wähler.**

Der Vorgang ist vergleichbar mit dem Verhalten eines Wählers, der keinen Wahlschein und keine Briefwahlunterlagen beantragt und erhalten hat, und nicht zur Wahl geht.

Dies bedeutet, dass die zurückgewiesenen Wahlbriefe nicht in das Wahlergebnis einfließen. Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe wird in der Wahl Niederschrift „Briefwahl“ unter Ziffer 2.5.3 eingetragen.



Am Wahltag – 18:00 Uhr

Am Wahltag – 18:00 Uhr

- **Schluss der Wahlhandlung**
 - Der Wahlvorsteher stellt um 18:00 Uhr fest, dass die Wahlzeit abgelaufen ist.
 - Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich (bereits) im Wahlraum (oder aus Platzgründen davor) aufhalten. Die Tür zum Wahlraum ist geöffnet zu halten (Grundsatz der Öffentlichkeit).

Am Wahltag – 18:00 Uhr

- **Schluss der Wahlhandlung**

- Alle nicht benutzten Stimmzettel werden vom Wahltisch entfernt, in einen von der Gemeindeverwaltung hierfür bereitgestellten Umschlag mit entsprechender Beschriftung gelegt, den der Wahlvorsteher einem von ihm bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung gibt.

Am Wahltag – 18:00 bis Ende

Bitte achten Sie darauf, die nachfolgenden Aufgaben Schritt für Schritt ab zu arbeiten;

Die einzelnen Schritte werden in der Wahlniederschrift vermerkt;

(Wahlniederschriften siehe Handout)

Gemeinde:		(Bitte Zutreffendes ankreuzen: <input type="checkbox"/> Allgemeiner Wahlbezirk <input type="checkbox"/> Sonderwahlbezirk <input type="checkbox"/> Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand
Kreis:		
Wahlkreis:		
Land:		
Wahlbezirk-Nummer: <small>(Name oder Nummer)</small>		

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Deutschen Bundestag

am

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Famillennamen	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Am Wahltag – 18:00 bis Ende

- **Zählung der Wähler (§ 68 Abs. 1 S. 2 BWO)**
 - Zunächst zählt der Schriftführer die **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis und die ggf. **eingenommenen Wahlscheine**.
 - Anschließend zählen unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Beisitzer die der Wahlurne entnommenen **Stimmzettel**.
 - Die so ermittelten Zahlen müssen übereinstimmen.
 - Bei Abweichung genügt eine Wiederholungszählung. Verbleibt es bei der **Differenz**, gelten die **Stimmzettel als Zahl der Wähler**.



§ 68 Abs. 2 BWO

Ergibt die Feststellung der Zählung der Wähler nach § 68 Abs. 1 S. 2 BWO, dass **weniger als 30 Wähler** ihre Stimme abgegeben haben,

- ordnet der Kreiswahlleiter an, dass
- der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlbezirk) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat.

§ 68 Abs. 2 BWO

- Hinweis am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands, wo die gemeinsame Ergebnisermittlung erfolgt.
- Transport der nach § 68 Abs. 2 S. 1 BWO zu übergebenden Gegenstände in Anwesenheit des Wahlvorstehers, Schriftführers und eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands; ggf. Öffentlichkeit wahren, wenn sonstige Personen im Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands anwesend sind.
- Aufnehmender Wahlvorstand verfährt entspr. § 61 Abs. 6 S. 7, 8 BWO.
- Die Übergabe der o. g. Gegenstände sowie das Einarbeiten der Stimmen durch den aufnehmenden Wahlvorstand sind in den jeweiligen **Wahlniederschriften** zu vermerken.

Wahniederschrift des **abgebenden** Wahlvorstandes

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

- mehr als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben
(weiter bei Punkt 3.2 e))
- weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2 d)).

d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

um Uhr Minuten angeordnet.

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name
oder Nummer des Wahlbezirks)

.....
(aufnehmender Wahlvorstand/Name
oder Nummer des Wahlbezirks)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um Uhr Minuten.

Wahniederschrift des **abgebenden** Wahlvorstandes

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(Weiter bei Punkt 5.4)

Wahniederschrift des **aufnehmenden** Wahlvorstandes

- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g)

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war

- aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name
oder Nummer des Wahlbezirks)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

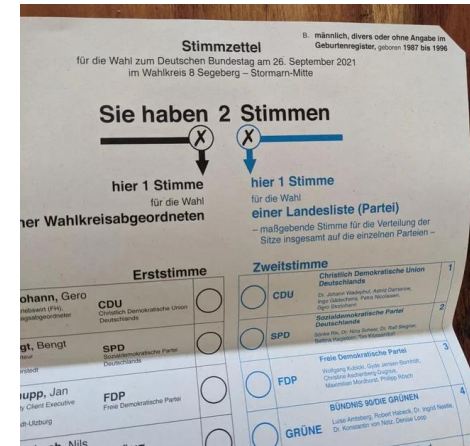


Am Wahltag

- Den weiteren Erläuterungen liegt folgendes Beispiel zugrunde:
 - 1.000 Wähler (Stimmzettel)
 - 990 Stimmabgabevermerke im WVZ
 - 10 Wahlscheine
- Die Tabellen sind dem amtlichen Muster der Wahlniederschrift entnommen.

Wahlniederschrift

3.2 g	Zahl der Stimmzettel (gleichzeitig Zahl der Wähler)	Kennbuchstabe B	1.000
3.2 a	Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis		990
3.2 b	Zahl der Personen, die mit Wahlschein gewählt haben	Kennbuchstabe B1	10
	Gesamtzahl aus 3.2 a + 3.2 b		1.000



Am Wahltag

- Die Stapelbildung (§ 69 BWO)!

Vier Stapel sind zu bilden!

Unzweifelhaft gültige Stimmzettel mit jeweils übereinstimmender Stimmabgabe bei der Erst- und Zweitstimme nach Parteien sortiert – **Gleiche (Stapel 1)**

- § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BWO → ZS I

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 205 Montabaur am XX. September 2013

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

1	Kelber, Ulrich <small>Dipl. Informatiker Bohn-Beuel Neustraße 37</small> SPD	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input checked="" type="checkbox"/>					
2	Hauser, Norbert <small>Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Eifelstraße 20</small> CDU	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Münterfering, Anke Fuhs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Calenhusen, Ingrid Mathias-Meier</small>	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	1
3	Dr. Westerwelle, Guido <small>Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85</small> FDP	<small>Freie Demokratische Partei</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blum, Peter Hintze, Ingrid Karwatzki, Dr. Norbert Lammerl, Dr. Jürgen Rüttgers</small>	CDU	<input type="checkbox"/>	2
			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<small>Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedrich, Dr. Werner H. Hoyer</small>	FDP	<input type="checkbox"/>	3

Unzweifelhaft gültige Stimmzettel mit unterschiedlicher Stimmabgabe bei der Erststimme und der Zweitstimme, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist – **Splitting (Stapel 2)**

- § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BWO → ZS II

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 205 Montabaur am XX. September 2013

Sie haben 2 Stimmen

X **X**

hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1 Kelber, Ulrich Dipl. Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<input checked="" type="radio"/>	1
2 Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Ehrenstraße 28	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	<input type="radio"/>	2
3 Dr. Westerwelle, Guido Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	Freie Demokratische Partei FDP	<input type="radio"/>	3

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Münterberg, Anke Fuchs, Rustel Dreßler, Wolfgang Caspariusen, Ingrid Mathias-Maier	1
<input checked="" type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blum, Peter Hintze, Ingrid Kanewitz, Dr. Norbert Lammer, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Fries, Paul Friedrich, Dr. Werner H. Singer	3

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 205 Montabaur am XX. September 2013

Sie haben 2 Stimmen

X **X**

hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1 Kelber, Ulrich Dipl. Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<input checked="" type="radio"/>	1
2 Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Ehrenstraße 28	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	<input type="radio"/>	2
3 Dr. Westerwelle, Guido Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	Freie Demokratische Partei FDP	<input type="radio"/>	3

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Münterberg, Anke Fuchs, Rustel Dreßler, Wolfgang Caspariusen, Ingrid Mathias-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blum, Peter Hintze, Ingrid Kanewitz, Dr. Norbert Lammer, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Fries, Paul Friedrich, Dr. Werner H. Singer	3

Muster-Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 204 Montabaur am 24. September 2017

Sie haben 2 Stimmen

X **X**

hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1 Kelber, Ulrich Dipl. Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<input type="radio"/>	1
2 Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Ehrenstraße 28	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	<input type="radio"/>	2
3 Dr. Westerwelle, Guido Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	Freie Demokratische Partei FDP	<input type="radio"/>	3

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input checked="" type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Münterberg, Anke Fuchs, Rustel Dreßler, Wolfgang Caspariusen, Ingrid Mathias-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blum, Peter Hintze, Ingrid Kanewitz, Dr. Norbert Lammer, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Fries, Paul Friedrich, Dr. Werner H. Singer	3

Stimmzettel ohne Kennzeichnung – Gleiche (Stapel 3)

- § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BWO → ZS I

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 205 Montabaur am XX. September 2013

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich <small>Dipl.Informatiker Bohn-Beuel Neustraße 37</small>	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small> SPD	<input type="radio"/>	
2	Hauser, Norbert <small>Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Eifstraße 26</small>	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small> CDU	<input type="radio"/>	
3	Dr. Westerwelle, Guido <small>Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 65</small>	<small>Freie Demokratische Partei</small> FDP	<input type="radio"/>	



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntzerling, Anke Fuhs, Rudolf Dreier, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier</small>	1
<input type="radio"/>	CDU	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blum, Peter Hintze, Ingrid Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers</small>	2
<input type="radio"/>	FDP	<small>Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Fiedt, Paul Frieshoff, Dr. Werner H. Hoyer</small>	3

Übrige Stimmzettel (Stapel 4)

- § 69 Abs. 1 S. 2 BWO → ZS III

Hierüber hat der Wahlvorstand Beschlüsse zu fassen; die Stimmzettel werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen und das Ergebnis der Beschlussfassung ist auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels zu vermerken (§ 69 Abs. 6 S. 3 BWO); die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen (ZS III) in die Wahlniederschrift übertragen (§ 69 Abs. 6 S. 4 BWO) – **die Stimmzettel sind der Wahlniederschrift beizufügen (§ 72 Abs. 1 S. 5 BWO)**

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 205 Montabaur am XX. September 2013

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

1	Kelber, Ulrich <small>Dipl.Informatiker Bonn-Beise Neustraße 37</small> SPD	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input checked="" type="radio"/>														
2	Hauser, Norbert <small>Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Eifstraße 26</small> CDU	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input type="radio"/>														
3	Dr. Westerwelle, Guido <small>Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 88</small> FDP	<small>Freie Demokratische Partei</small>	<input type="radio"/>														
				<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="radio"/></td> <td style="width: 10%;">SPD</td> <td style="width: 70%;"> <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands Eva-Maria Fuchs, Anja Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Güntherhusen, Ingrid Mathias-Maier</small> </td> <td style="width: 10%; text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td> <td>CDU</td> <td> <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blum, Peter Hintze, Ingrid Karwatzki, Dr. Norbert Lammerl, Dr. Jürgen Röttgers</small> </td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="radio"/></td> <td>FDP</td> <td> <small>Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Mölzenzen, Ulrike Flach, Paul Friehoff, Dr. Werner H. Hoyer</small> </td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="radio"/>	SPD	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands Eva-Maria Fuchs, Anja Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Güntherhusen, Ingrid Mathias-Maier</small>	1	<input type="radio"/>	CDU	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blum, Peter Hintze, Ingrid Karwatzki, Dr. Norbert Lammerl, Dr. Jürgen Röttgers</small>	2	<input checked="" type="radio"/>	FDP	<small>Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Mölzenzen, Ulrike Flach, Paul Friehoff, Dr. Werner H. Hoyer</small>	3	
<input type="radio"/>	SPD	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands Eva-Maria Fuchs, Anja Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Güntherhusen, Ingrid Mathias-Maier</small>	1														
<input type="radio"/>	CDU	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blum, Peter Hintze, Ingrid Karwatzki, Dr. Norbert Lammerl, Dr. Jürgen Röttgers</small>	2														
<input checked="" type="radio"/>	FDP	<small>Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Mölzenzen, Ulrike Flach, Paul Friehoff, Dr. Werner H. Hoyer</small>	3														



Gültige/Ungültige Stimmabgabe

- § 39 BWG legt fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Stimmen ungültig sind;
- Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Erst- wie Zweitstimme;
- entscheidend ist dabei, ob der Wille des Wählers bei objektiver, verständiger Betrachtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann und das Wahlgeheimnis gewahrt ist;
- der Wählerwille muss positiv zum Ausdruck gebracht werden und darf nicht durch Vermutungen ersetzt werden;



Gültige/Ungültige Stimmabgabe

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel:

- nicht amtlich hergestellt ist (→ beide Stimmen ungültig!);
- keine Kennzeichnung enthält (→ beide Stimmen ungültig);
- für einen anderen Wahlkreis gültig ist (→ Erststimme jedenfalls ungültig, Zweitstimme kann gültig sein, sofern der andere Wahlkreis in Rheinland-Pfalz liegt);
- den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt;
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält;

Erst- und Zweitstimme können teils unabhängig voneinander gültig oder ungültig sein!



Gültige/Ungültige Stimmabgabe

Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn:

- der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben wurde;
- der Stimmzettel in einem das Wahlgeheimnis gefährdenden Stimmzettelumschlag abgegeben wurde;
- der Stimmzettelumschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält;

Mehrere Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag gelten als ein Stimmzettel, sofern sie gleich lauten oder nur einer gekennzeichnet wurde, anderenfalls als zwei ungültige Stimmen.

**Die Stapelbildung ist für die
 Ergebnisfeststellung und
 Protokollierung wesentlich**

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerber sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D 1					
D 2					
D 3					

**Die Stapelbildung ist für die
 Ergebnisfeststellung und
 Protokollierung wesentlich**

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1					
F 2					
F 3					
F 4					

Wahlergebnis

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1.301
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	699
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	2.000
B	Wähler insgesamt	1.000
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	10

Wahlniederschrift

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	1.307	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	699	
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	2.000	
B	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2 a)]	1.000	
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vergleiche oben 3.2 c)]	10	

Am Wahltag

- Beispiel:
 - **1.000 Wähler**
 - **1.000 Stimmzettel**
 - **600 Stimmzettel**, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden sind, getrennt nach den Stimmen für die einzelnen Landeslisten (**Gleiche**)
 - **20 ungekennzeichnete Stimmzettel (Gleiche)**
 - **360 Stimmzettel**, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, einschließlich solcher Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist (**Splitting**)
 - **20 übrige Stimmzettel (die Anlass zu Bedenken geben)**

20 leere Stimmzettel

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		ZS I Gleiche	ZS II Splitting	ZS III Bedenken	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	20			

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

		ZS I Gleiche	ZS II Splitting	ZS III Bedenken	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	20			

600 Stimmzettel		Erst- und Zweitstimmen gleichlautend	
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)		Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)	
Gültige Erststimmen:		Gültige Zweitstimmen:	
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber		Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der
	ZS I Gleiche		ZS I Gleiche
D 1	200	F 1	200
D 2	100	F 2	100
D 3	180	F 3	180
D .	120	F .	120
D	Gültige Erststimmen insgesamt 600	F	Gültige Zweitstimmen insgesamt 600

ZS II

Wichtiger Hinweis zu Stapel 2: Bitte immer zuerst auf die Zweistimme bezogen sortieren und zählen und danach auf die Erststimme !!

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 205 Montabaur am XX. September 2013

Sie haben 2 Stimmen

X **X**

hier 1 Stimme für die Wahl eines/einer Wahlkreis-abgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) - maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Erststimme

1 Kelber, Ulrich Dipl. Informatiker Born-Bad Neustraße 37	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="checkbox"/>	1
2 Hauser, Norbert Rechtsanwalt Born-Bad Godesberg Eltstraße 28	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>	2
3 Dr. Westerwelle, Guido Rechtsanwalt Born Heerstraße 55	FDP	Freie Demokratische Partei	<input type="checkbox"/>	3

Zweitstimme

<input type="checkbox"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Mauerberg, Anke Fuchs, Rüdiger Dreßler, Wolf-Michael Casparius, Ingrid Mathias-Maier	1
<input checked="" type="checkbox"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blum, Peter Hents, Ingrid Kamezki, Dr. Norbert Lammer, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="checkbox"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Ficht, Paul Friedrich, Dr. Werner H. Jäger	3

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 205 Montabaur am XX. September 2013

Sie haben 2 Stimmen

X **X**

hier 1 Stimme für die Wahl eines/einer Wahlkreis-abgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) - maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Erststimme

1 Kelber, Ulrich Dipl. Informatiker Born-Bad Neustraße 37	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="checkbox"/>	1
2 Hauser, Norbert Rechtsanwalt Born-Bad Godesberg Eltstraße 28	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>	2
3 Dr. Westerwelle, Guido Rechtsanwalt Born Heerstraße 55	FDP	Freie Demokratische Partei	<input type="checkbox"/>	3

Zweitstimme

<input type="checkbox"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Mauerberg, Anke Fuchs, Rüdiger Dreßler, Wolf-Michael Casparius, Ingrid Mathias-Maier	1
<input type="checkbox"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blum, Peter Hents, Ingrid Kamezki, Dr. Norbert Lammer, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="checkbox"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Ficht, Paul Friedrich, Dr. Werner H. Jäger	3

Muster-Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 204 Montabaur am 24. September 2017

Sie haben 2 Stimmen

X **X**

hier 1 Stimme für die Wahl eines/einer Wahlkreis-abgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) - maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Erststimme

1 Kelber, Ulrich Dipl. Informatiker Born-Bad Neustraße 37	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="checkbox"/>	1
2 Hauser, Norbert Rechtsanwalt Born-Bad Godesberg Eltstraße 28	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>	2
3 Dr. Westerwelle, Guido Rechtsanwalt Born Heerstraße 55	FDP	Freie Demokratische Partei	<input type="checkbox"/>	3

Zweitstimme

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Mauerberg, Anke Fuchs, Rüdiger Dreßler, Wolf-Michael Casparius, Ingrid Mathias-Maier	1
<input type="checkbox"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blum, Peter Hents, Ingrid Kamezki, Dr. Norbert Lammer, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="checkbox"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Ficht, Paul Friedrich, Dr. Werner H. Jäger	3

360 Stimmzettel „Splitting“, davon **10** Stimmzettel ohne Kennzeichnung der Erststimme und **15** Stimmzettel ohne Kennzeichnung der Zweitstimme

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		ZS I	ZS II
		Gleiche	Splitting
C	Ungültige Erststimmen	20	10

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

		ZS I	ZS II
		Gleiche	Splitting
E	Ungültige Zweitstimmen	20	15

360 Stimmzettel „Splitting“, davon 10 Stimmzettel ohne Kennzeichnung der Erststimme und 15 Stimmzettel ohne Kennzeichnung der Zweitstimme

Das heißt:

Über „Splitting“ gibt es noch 350 gültige Stimmen bei der Erststimme (360 Stimmzettel „Splitting“ minus 10 ungültige Erststimmen)

und 345 Stimmen bei der Zweitstimme (360 Stimmzettel „Splitting“ minus 15 ungültige Zweistimmen) zuzuordnen!

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)		
		ZS II Splitting
C	Ungültige Erststimmen	10
Gültige Erststimmen:		
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber		ZS II Splitting
D 1		50
D 2		180
D 3		80
D .		40
D	Gültige Erststimmen insgesamt	350

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)		
		ZS II Splitting
E	Ungültige Zweitstimmen	15
Gültige Zweitstimmen:		
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der		ZS II Splitting
F 1		53
F 2		117
F 3		125
F .		50
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	345

20 übrige Stimmzettel (Anlass zu Bedenken)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)			Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)		
		ZS III Bedenken			ZS III Bedenken
C	Ungültige Erststimmen	5	E	Ungültige Zweitstimmen	10
Gültige Erststimmen:			Gültige Zweitstimmen:		
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber	ZS III Bedenken		Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS III Bedenken
D 1		5	F 1		5
D 2		8	F 2		2
D 3		0	F 3		2
D .		2	F .		1
D	Gültige Erststimmen insgesamt	15	F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	10

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		ZS I Gleiche	ZS II Splitting	ZS III Bedenken	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	20	10	5	35
Gültige Erststimmen:					
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I Gleiche	ZS II Splitting	ZS III Bedenken	Insgesamt
D 1		200	50	5	255
D 2		100	180	8	288
D 3		180	80	0	260
D .		120	40	2	162
D	Gültige Erststimmen insgesamt	600	350	15	965

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
		Gleiche	Splitting	Bedenken	
E	Ungültige Zweitstimmen	20	15	10	45
Gültige Zweitstimmen:					
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel)		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
		Gleiche	Splitting	Bedenken	
F 1		200	53	5	258
F 2		100	117	2	219
F 3		180	125	2	307
F .		120	50	1	171
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	600	345	10	955

Am Wahltag – 18:00 bis Ende

Wahlbezirk (Name oder Nr.) ¹⁾ Briefwahlvorstand Nr. ¹⁾
Verbandsgemeinde ¹⁾
Wahlkreis

Gemeinde/Stadt ¹⁾
Landkreis ¹⁾

Schnellmeldung

über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Kennbuchstabe ²⁾

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ³⁾	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ³⁾	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ³⁾	
B	Wähler (nur Urnenwahl / nur Briefwahl / Urnen- und Briefwahl) ¹⁾	
B 1	darunter Wähler mit Wahrschein	

Erststimmen

C	Ungültige Erststimmen	
D	Gültige Erststimmen	
Von den gültigen Erststimmen entfallen auf		
D 1		
D 2		
D 3		
D 4		
D 5		
D 6		

- **Schnellmeldung :**
 - Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet der Wahlvorsteher dieses unverzüglich der Gemeindeverwaltung, die die Wahlergebnisse aller Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfasst und dem Kreiswahlleiter meldet.
 - Die Meldungen werden **auf schnellstem Wege** erstattet.

Am Wahltag – 18:00 bis Ende Abschlussarbeiten

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.



Am Wahltag – 18:00 bis Ende Abschlussarbeiten



**Übergabe der Wahniederschrift und
der verpackten Wahlunterlagen an die
Gemeindeverwaltung:**

Bis zur Übergabe an die Gemeindeverwaltung hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**.... und viel Erfolg bei Durchführung der Wahl zum
21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Handout
zur
Vorbereitung
und
Durchführung
der
Wahl zum

21. Deutschen Bundestag

am **23. Februar 2025**

**Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2 BWahlG)**

A u s z u g a u s:

**Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag
der Bundesrepublik Deutschland**

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Rheinland-Pfalz		
196	Neuwied	Landkreis Altenkirchen (Westerwald) Landkreis Neuwied
197	Ahrweiler	Landkreis Ahrweiler vom Landkreis Mayen-Koblenz verbandsfreie Gemeinden Andernach, Mayen Verbandsgemeinde Maifeld die Gemeinden Einig, Gappenach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonnig, Mertloch, Münstermaifeld, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Polch, Rüber, Trimbs, Welling, Wierschem Verbandsgemeinde Mendig die Gemeinden Bell, Mendig, Rieden, Thür, Volkesfeld Verbandsgemeinde Pellenz die Gemeinden Kretz, Kruft, Nickenich, Plaidt, Saffig Verbandsgemeinde Vordereifel die Gemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Ett- ringen, Hausten, Herresbach, Hirten, Kehrig, Kirch- wald, Kottenheim, Langenfeld, Langscheid, Lind, Lu- xem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelsterz, Sankt Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach (übrige Gemeinden s. Wkr. 198)
198	Koblenz	Kreisfreie Stadt Koblenz vom Landkreis Mayen-Koblenz

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Rheinland-Pfalz		
		<p>verbandsfreie Gemeinde Bendorf</p> <p>Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die Gemeinden Alken, Brey, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Rhens, Spay, Waldesch, Winnigen, Wolken</p> <p>Verbandsgemeinde Vallendar die Gemeinden Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg</p> <p>Verbandsgemeinde Weißenthurm die Gemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Mülheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm</p> <p>(übrige Gemeinden s. Wkr. 197)</p> <p>vom Rhein-Lahn-Kreis</p> <p>verbandsfreie Gemeinde Lahnstein</p> <p>Verbandsgemeinde Loreley die Gemeinden Auel, Bornich, Braubach, Dachsenhausen, Dahlheim, Dörscheid, Filsen, Kamp-Bornhofen, Kaub, Kestert, Lierschied, Lykershausen, Nochern, Osterspai, Patersberg, Prath, Reichenberg, Reitzenhain, Loreleystadt Sankt Goarshausen, Sauerthal, Weisel, Weyer</p> <p>von der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau die Gemeinden Arzbach, Bad Ems, Becheln, Dausenau, Fachbach, Frücht, Kemmenau, Miellen, Nievern</p> <p>(übrige Gemeinden s. Wkr. 203)</p>
199	Mosel/Rhein-Hunsrück	<p>Landkreis Cochem-Zell</p> <p>Rhein-Hunsrück-Kreis</p> <p>vom Landkreis Bernkastel-Wittlich</p> <p>verbandsfreie Gemeinde Morbach</p> <p>Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues die Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Löschnich, Longkamp, Maring-</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Rheinland-Pfalz		
		<p>Noviand, Minheim, Monzelfeld, Mülheim (Mosel), Neumagen-Dhron, Piesport, Ürzig, Veldenz, Wintrich, Zellingen-Rachtig</p> <p>Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf die Gemeinden Berglicht, Breit, Büdlich, Burtscheid, Deuselbach, Dhronen, Egtert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Mersbach, Neunkirchen, Rorodt, Schöenberg, Talling, Thalfang</p> <p>von der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach die Gemeinden Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Starckenburg, Traben-Trarbach</p> <p>(übrige Gemeinden s. Wkr. 201)</p>
200	Kreuznach	<p>Landkreis Bad Kreuznach</p> <p>Landkreis Birkenfeld</p>
201	Bitburg	<p>Eifelkreis Bitburg-Prüm</p> <p>Landkreis Vulkaneifel</p> <p>vom Landkreis Bernkastel-Wittlich</p> <p>verbandsfreie Gemeinde Wittlich</p> <p>Verbandsgemeinde Wittlich-Land die Gemeinden Altrich, Arenrath, Bergweiler, Bettenfeld, Binsfeld, Bruch, Dierfeld, Dierscheid, Dodenburg, Dreis, Eckfeld, Eisenschmitt, Esch, Gipperath, Gladbach, Greimerath, Großlittgen, Hasborn, Heckenmünster, Heidweiler, Hetzerath, Hupperath, Karl, Klausen, Landscheid, Laufeld, Manderscheid, Meerfeld, Minderlittgen, Musweiler, Niederöfflingen, Niederscheidweiler, Niersbach, Oberöfflingen, Oberscheidweiler, Osann-Monzel, Pantenburg, Platten, Plein, Rivenich, Salmtal, Schladt, Schwarzenborn, Sehlem, Wallscheid</p> <p>von der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach die Gemeinden Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Kinheim, Kröv, Reil, Willwerscheid</p> <p>(übrige Gemeinden s. Wkr. 199)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Rheinland-Pfalz		
202	Trier	Kreisfreie Stadt Trier Landkreis Trier-Saarburg
203	Montabaur	Westerwaldkreis vom Rhein-Lahn-Kreis Verbandsgemeinde Aar-Einrich die Gemeinden Allendorf, Berghausen, Berndroth, Biebrich, Bremberg, Burgschwalbach, Dörsdorf, Ebertshausen, Eisighofen, Ergeshausen, Flacht, Gutenacker, Hahnstätten, Herold, Kaltenholzhausen, Katzenelnbogen, Klingelbach, Kördorf, Lohrheim, Mittelfischbach, Mudershausen, Netzbach, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen, Reckenroth, Rettert, Roth, Schiesheim, Schönborn Verbandsgemeinde Diez die Gemeinden Altendiez, Aull, Balduinstein, Birlenbach, Charlottenberg, Cramberg, Diez, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg, Scheidt, Steinsberg, Wasenbach Verbandsgemeinde Nastätten die Gemeinden Berg, Bettendorf, Bogel, Buch, Diethardt, Ehr, Endlichhofen, Eschbach, Gemmerich, Hainau, Himmighofen, Holzhausen an der Haide, Hunzel, Kasdorf, Kehlbach, Lautert, Lipporn, Marienfels, Miehlen, Nastätten, Niederbachheim, Niederwallmenach, Oberbachheim, Obertiefenbach, Oberwallmenach, Oelsberg, Rettershain, Ruppertshofen, Strüth, Weidenbach, Welterod, Winterwerb von der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau die Gemeinden Attenhausen, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Lollschied, Misselberg, Nassau, Obernhof, Oberwies, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Weinähr, Winden, Zimmerschied (übrige Gemeinden s. Wkr. 198)
204	Mainz	Kreisfreie Stadt Mainz

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Rheinland-Pfalz		
		<p>vom Landkreis Mainz-Bingen</p> <p>verbandsfreie Gemeinden Bingen am Rhein, Budenheim, Ingelheim am Rhein</p> <p>Verbandsgemeinde Gau-Algesheim die Gemeinden Appenheim, Bubenheim, Engelstadt, Gau-Algesheim, Nieder-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim, Ockenheim, Schwabenheim an der Selz</p> <p>Verbandsgemeinde Nieder-Olm die Gemeinden Essenheim, Jugenheim in Rheinhessen, Klein-Winternheim, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sörgenloch, Stackeden-Elshem, Zornheim</p> <p>Verbandsgemeinde Rhein-Nahe die Gemeinden Bacharach, Breitscheid, Manubach, Münster-Sarmsheim, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen, Waldalgesheim, Weiler bei Bingen</p> <p>(übrige Gemeinden s. Wkr. 205)</p>
205	Worms	<p>Kreisfreie Stadt Worms</p> <p>Landkreis Alzey-Worms</p> <p>vom Landkreis Mainz-Bingen</p> <p>Verbandsgemeinde Bodenheim die Gemeinden Bodenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler, Nackenheim</p> <p>Verbandsgemeinde Rhein-Selz die Gemeinden Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Friesenheim, Guntersblum, Hahnheim, Hillesheim, Köngernheim, Ludwigshöhe, Mommenheim, Nierstein, Oppenheim, Selzen, Uelversheim, Undenheim, Weinolsheim, Wintersheim</p> <p>Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen die Gemeinden Aspishem, Badenheim, Gensingen, Grolsheim, Horweiler, Sankt Johann, Sprendlingen, Welgesheim, Wolfsheim, Zotzenheim</p> <p>(übrige Gemeinden s. Wkr. 204)</p>

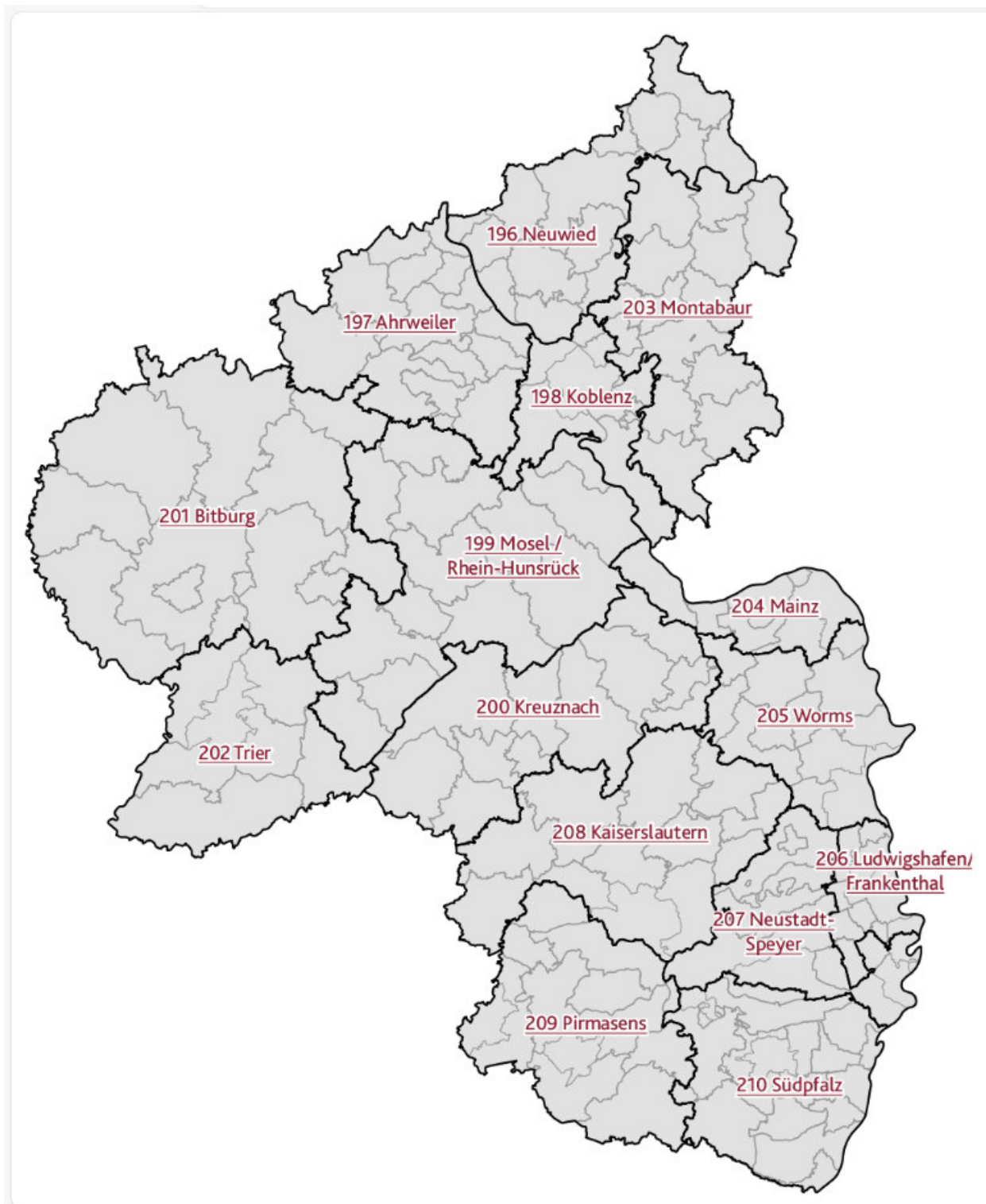
Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Rheinland-Pfalz		
206	Ludwigshafen/Frankenthal	<p>Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)</p> <p>Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein</p> <p>vom Rhein-Pfalz-Kreis</p> <p>verbandsfreie Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Mutterstadt</p> <p>Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim die Gemeinden Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim, Rödersheim-Gronau</p> <p>Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim die Gemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim bei Frankenthal, Kleinniedesheim, Lamsheim</p> <p>Verbandsgemeinde Maxdorf die Gemeinden Birkenheide, Fußgönheim, Maxdorf</p> <p>von der Verbandsgemeinde Rheinauen die Gemeinden Altrip, Neuhofen</p> <p>(übrige Gemeinden s. Wkr. 207)</p>
207	Neustadt – Speyer	<p>Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße</p> <p>Kreisfreie Stadt Speyer</p> <p>Landkreis Bad Dürkheim</p> <p>vom Rhein-Pfalz-Kreis</p> <p>verbandsfreie Gemeinde Schifferstadt</p> <p>Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen die Gemeinden Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen, Römerberg</p> <p>von der Verbandsgemeinde Rheinauen die Gemeinden Otterstadt, Waldsee</p> <p>(übrige Gemeinden s. Wkr. 206)</p>
208	Kaiserslautern	<p>Kreisfreie Stadt Kaiserslautern</p> <p>Donnersbergkreis</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Rheinland-Pfalz		
		<p>Landkreis Kusel</p> <p>vom Landkreis Kaiserslautern</p> <p>Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn die Gemeinden Enkenbach-Alsenborn, Fischbach, Frankenstein, Hochspeyer, Mehlingen, Neuhemsbach, Sembach, Waldleiningen</p> <p>Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg die Gemeinden Frankelbach, Heiligenmoschel, Hirschhorn/Pfalz, Katzweiler, Mehlbach, Niederkirchen, Olsbrücken, Otterbach, Otterberg, Schallodenbach, Schneckenhausen, Sulzbachtal</p> <p>Verbandsgemeinde Weilerbach die Gemeinden Erzenhausen, Eulenbis, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach, Weilerbach</p> <p>(übrige Gemeinden s. Wkr. 209)</p>
209	Pirmasens	<p>Kreisfreie Stadt Pirmasens</p> <p>Kreisfreie Stadt Zweibrücken</p> <p>Landkreis Südwestpfalz</p> <p>vom Landkreis Kaiserslautern</p> <p>Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die Gemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Gerhardsbrunn, Lambsborn, Langwieden, Martinshöhe</p> <p>Verbandsgemeinde Landstuhl die Gemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Krickenbach, Landstuhl, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt</p> <p>Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach die Gemeinden Hütschenhausen, Kottweiler-Schwanden, Niedermohr, Ramstein-Miesenbach, Steinwenden</p> <p>(übrige Gemeinden s. Wkr. 208)</p>

Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Rheinland-Pfalz		
210	Südpfalz	Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz Landkreis Germersheim Landkreis Südliche Weinstraße

Wahlkreise mit Verbandsgemeindegrenzen



Quelle: Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz (www.wahlen.rlp.de)

Situationen und Fragen am Wahltag

Handreichung für die Mitglieder des Wahlvorstandes

Sachverhalt	Argumentations- oder Handlungshilfe	Handlungsempfehlung	Fundstelle
Nachweis der Wahlberechtigung			
Im Wählerverzeichnis eingetragener Wähler ohne Wahlbenachrichtigung	Nachweis der Wahlberechtigung durch: Amtliches Dokument mit Lichtbild (z. B. Personalausweis, Reisepass, Schwerbehindertenausweis, Führerschein) oder persönliche Kenntnis bei Wahlvorstand	Wähler darf wählen	§ 56 Abs. 3 BWO
Wähler erscheint mit dem Wahlschein im Wahllokal	Nachweis der Wahlberechtigung durch: Wahlschein für den ausgestellten Wahlkreis und Identitätsnachweis	Wahlschein einhalten; Wähler darf wählen	§ 59 S. 1 BWO
Wähler mit Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis vermerkt; er führt seinen Wahlschein nicht mit	Verbot der „Doppelwahl“: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wahlberechtigter bereits mit Wahlschein (Briefwahl) gewählt hat	Mit Gemeinde abklären, ob Wähler im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist; in diesem Fall ist der Wähler zurückzuweisen	§ 56 Abs. 6 Nr. 2 BWO
Wahlschein und Briefwahlunterlagen			
Wähler erscheint mit dem Wahlschein im Wahllokal und ausgefüllten Briefwahlunterlagen	Nachweis der Wahlberechtigung: Wahlschein für den ausgestellten Wahlkreis und Identitätsnachweis Stimmabgabe: Ausgefüllter Stimmzettel wird vom Wähler zerrissen; Ausgabe eines neuen Stimmzettels mit anschließender Urnenwahl	Wahlschein einhalten, Stimmabgabe des Wählers im Wahllokal mit neuem Stimmzettel	§ 14 Abs. 3 Buchst. a) BWahlG
Wähler erscheint mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen einer anderen Person	Keine Annahme der Unterlagen: Verweis an Gemeindeverwaltung (ggf. Kreisverwaltung) als Adressat der Briefwahlunterlagen	Verweis auf Abgabe bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (sofern nicht KV).	§ 66 Abs. 2 BWO
Stimmabgabe			
Korrektur der Stimmabgabe durch Wähler	Sicherstellung des Stimmrechts: Wähler erhält einen neuen Stimmzettel; Verhinderung der „Doppelwahl“: Ausgefüllter Stimmzettel wird vom Wähler zerrissen	Wiederholung der Stimmabgabe	§ 56 Abs. 8 BWO
Wähler ohne Behinderung mit Begleitperson in Wahlkabine	Sicherung des Wahlheimnisses: Untersagung der Unterstützung durch Begleitperson (Ausnahme: Kleinstkinder)	Wähler allein in Wahlkabine	§ 56 Abs. 2 BWO

Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Sachverhalt	Argumentations- oder Handlungshilfe	Handlungsempfehlung	Fundstelle
noch Stimmabgabe			
Wähler mit körperlicher Beeinträchtigung mit Hilfsperson in Wahlkabine	Sicherung der Stimmrechtsausübung: Unterstützung der Wahlrechtsausübung durch Hilfsperson (Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstandes) bei körperlichen Beeinträchtigungen / Unkundigkeit des Lesens	Wähler mit Hilfsperson in Wahlkabine	§ 57 Abs. 1 und 2 BWO
Wähler verbringt unverhältnismäßig lange Zeit in der Wahlkabine	Sicherung der Wahlrechtsausübung: Aufforderung an Wähler, Wahlkabine zu verlassen, um anderen Personen die Wahlrechtsausübung zu ermöglichen	Wählen mit zügiger Stimmabgabe; dabei sind die Umstände maßgeblich!	§ 56 Abs. 2 BWO
(längeres) Telefonieren des Wählers in Wahlkabine	Sicherung der Wahlfreiheit: Ausübung des Hausrechts durch Wahlvorstand wg. Anspruch von Wählern auf ungestörte / unbeeinflusste Stimmabgabe	Untersagung des Telefonierens; bei Ablehnung Verweis aus Wahlraum	§ 55 BWO, § 31 BWahlG,
lesbare Stimmabgabe des Wählers	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Stimmabgabe auf Stimmzettel darf nicht einsehbar sein (fehlende Faltung) – deshalb Zerreißen des Stimmzettels durch den Wähler, auf Verlangen Übergabe eines neuen Stimmzettels	Vernichtung des Stimmzettels/mögliche Wiederholung der Stimmabgabe	§ 56 Abs. 8 BWO
Erkennbares Fotografieren oder Filmen der eigenen oder fremden Stimmabgabe	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Fotografieren der Stimmabgabe anderer Personen verboten; Strafbarkeit nach § 107c StGB Wahlvorstand kann Foto- und Filmaufnahmen im Wahlraum unterbinden. Zum Schutze des Wahlgeheimnisses ist er verpflichtet, einzuschreiten. Das Wahlgeheimnis ist verletzt, wenn andere Personen genau nachvollziehen können, welchen Inhalt eine verbindliche Wahlentscheidung hatte. Dies liegt vor, sobald der ausgefüllte und in die Urne geworfene Stimmzettel einer Person zugeordnet werden kann. Der Wahlvorstand hat bei konkreten Anzeichen für ein Filmen der eigenen oder fremden Stimmabgabe deren Entgegennahme verweigern und Personen, die das Wahlgeheimnis durch ihre Filme gefährden, aus dem Wahlraum verweisen. Fotografieren der eigenen Stimmabgabe unzulässig, wenn Wähler mit seiner Stimmabgabe identifizierbar (Selfies) – deshalb Zerreißen des Stimmzettels durch den Wähler, auf Verlangen Übergabe eines neuen Stimmzettels	Verweis der Person aus Wahlraum bei Verletzung des Wahlgeheimnisses anderer Personen Vernichtung des Stimmzettels / ggf. Wiederholung der Stimmabgabe	§ 56 Abs. 2 S. 2 BWO; § 55 BWO

Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Sachverhalt	Argumentations- oder Handlungshilfe	Handlungsempfehlung	Fundstelle
Ereignisse im Wahlraum			
Wähler / andere Person mit Wahlpropaganda im Wahlraum	Sicherung der Wahlfreiheit: Wähler unbeeinflusst bei Stimmabgabe; Hausrecht des Wahlvorstandes ggf. mit Ordnungsverwaltung/der Polizei Untersagung/ Entfernen der Werbung durchsetzen	Untersagung/Entfernen der Wahlwerbung; ggf. Verweis aus Wahlraum	§ 32 Abs. 1 BWahlG
Geschenke von Wahlbewerbern /anderen Personen an Wahlvorstand	Sicherung der Wahlfreiheit/Wahlgleichheit: Angesichts der Neutralität des Wahlvorstands dürfen keine Geschenke angenommen werden (Anschein der Befangenheit vermeiden)	Ablehnung der Geschenke; Keine Spendenteller o. ä. im Wahlraum!	§ 10 Abs. 2 BWahlG
Ton- und Bildaufnahmen im Wahlraum	Sicherung der störungsfreien Wahlhandlungen: Grundsätzliche Unzulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen im Wahlraum Ausnahme: Einverständnis aller Personen, die gefilmt oder deren gesprochene Worte aufgenommen werden	Untersagung von Ton- und Bildaufnahmen (Ausnahme möglich)	§ 31 BWahlG, § 55 BWO
Störendes Verhalten	Sicherung der störungsfreien Wahlhandlung: Jedes die Wahlhandlung störende Verhalten ist unstatthaft und darf vom Wahlvorstand durch Ausübung des Hausrechts unterbunden werden	Untersagung des störenden Verhaltens oder Verweis aus dem Wahlraum	§ 31 BWahlG, § 55 BWO
Wahlwerbung	Sicherung der Wahlfreiheit: Anbringung von Wahlwerbung (z. B. Plakate, Aufkleber) unzulässig	Entfernen der Wahlwerbung in Gebäude	§ 32 Abs. 1 BWahlG
Ereignisse vor dem Wahlraum			
Wählerbefragung	Sicherung der Wahlfreiheit: Wählernachbefragungen (Exit-Polls) durch Wahlforschungsinstitute sind grundsätzlich ohne Behinderung anderer Wähler zulässig; Institute kündigen Befragung vorher an	Kein Veto gegen Befragung	§ 32 Abs. 1 BWahlG
Wahlwerbung	Sicherung der Wahlfreiheit: Anbringung von Wahlwerbung (z. B. Plakate, Aufkleber) am Wahlraum sowie im Zugangsbereich (in der Regel unmittelbarer Eingangsbereich; ca. 10 bis 20 m vor dem Wahlgebäude) sind unzulässig	Entfernen der Wahlwerbung am Gebäude; ggf. mit Unterstützung Ordnungskräfte außerhalb des Hausrechts	§ 32 Abs. 1 BWahlG

Checkliste für Gemeinden und Wahlvorstände

lfd. Nr.	Frage	ja	nein
1	Ist die Wegweisung zu dem Wahlraum eindeutig ausgeschildert?		
2	Sind keine Wahlplakate in und an dem Wahlgebäude und im Wahlraum vorhanden?		
3	Hängt am oder im Wahlgebäude ein Abdruck der Wahlbekanntmachung nach dem Muster der Anlage 27 zur Bundeswahlordnung aus?		
4	Ist der Wahlbekanntmachung ein Stimmzettel als Muster (mit dem entsprechenden Vermerk „Muster“) beigefügt worden?		
5	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahlraum tatsächlich hinreichend Wahlkabinen aufgestellt worden?		
6	Kann die Wählerin oder der Wähler in jeder Wahlkabine tatsächlich unbeobachtet wählen?		
7	Sind die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstehers hinreichend zu übersehen?		
8	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahlraum tatsächlich hinreichend Wahlurnen aufgestellt worden?		
9	Sind genügend nicht radierfähige Schreibstifte mit gleicher Farbe vorhanden? (Für jede Wahlkabine ein Schreibstift sowie Ersatzstifte!)		
10	Ist ein Exemplar des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung im Wahlraum ausgelegt?		
11	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahlraum genügend und die richtigen amtlichen Stimmzettel vorhanden?		
12	Sind, sofern im Wahlbezirk die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, genügend Stimmzettel aller Altersgruppen für beide Geschlechter vorhanden?		
13	Liegt das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk im Wahlraum vor?		
14	Liegt das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, im Wahlraum vor?		
15	Liegt jeweils ein Vordruck der Wahlniederschrift vor?		
16	Liegt jeweils ein Vordruck der Schnellmeldung vor?		
17	Ist geeignetes Verschlussmaterial für die Wahlurnen vorhanden?		
18	Ist genügend Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine vorhanden?		
19	Sind alle Modalitäten für die Schnellmeldung geklärt?		
20	Ist sichergestellt, dass das Telefon den ganzen Wahlsonntag hörbar und erreichbar ist?		
21	Liegen die Rufnummern der für den Stimmbezirk zuständigen Wahl- und Meldebehörde vor?		

Hinweise für Wahlvorstände

§ 31 S. 1 BWahlG bestimmt, dass die Wahlhandlung einschl. der Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich ist. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

Verhalten Dritter im Wahlraum

1. Während der Wahlhandlung in der Zeit 8.00 bis 18.00 Uhr und bei der Ergebnisermittlung hat jede Person – ohne Antrag – ungehinderten Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Das Zutrittsrecht gilt unabhängig von der Stimmberechtigung, also auch für Vertreter von Presse und Medien, für ausländische Staatsangehörige usw.
2. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 31 S. 2 BWahlG).
3. Die Wählerschaft muss ungehindert und unbeeinflusst ihre Stimme abgeben können. Sie darf bei ihrer Stimmabgabe nicht gestört und behindert werden. Der Wahlvorstand hat dies zu gewährleisten und eine Störung oder Behinderung sofort zu unterbinden. Ebenso darf der Wahlvorstand in der Ausübung seiner Aufgaben nicht gestört oder gehindert werden.
4. Aus vorgenannten Gründen dürfen Personen im Wahlraum nicht laut reden oder telefonieren und aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Anwesenden ist das Fotografieren oder Filmen nicht erlaubt. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (§ 56 Abs. 2 S. 2 BWO). Nur Vertreter von Presse und Medien dürfen mit Zustimmung des Wahlvorstandes und der Anwesenden Bild- und Tonaufnahmen der allgemeinen Wahlhandlung vornehmen. Die Tätigkeit der Stimmenauszählung des Wahlvorstandes kann ebenfalls, sofern der Wahlablauf nicht gestört wird, zu öffentlichen Informationszwecken fotografiert oder gefilmt werden.
5. Im Wahlraum und in seinem Zugangsbereich ist darüber hinaus jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild verboten (§ 32 Abs. 1 BWG). Zu unterlassen sind demnach das Tragen von Plakattafeln, Aufstellen von Werbeständern, Flugblattverteilungen, Wahlagitation oder Befragungen. Das Tragen von parteiwerbenden Abzeichen ist dann zu untersagen, wenn - außer zur Stimmabgabe - durch eine gezielte Anwesenheit einzelner oder mehrerer Personen dies eine unzulässige Beeinflussung darstellt.
6. Die Leitung und Überwachung der Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses obliegen ausschließlich dem Wahlvorstand. Andere Personen, die sich im Wahlraum aufhalten, dürfen hierbei nicht mitwirken und haben keinen Zugriff auf das Wählerverzeichnis, die Stimmzettel und die übrigen Wahlunterlagen.
7. Bei der Auszählung des Wahlergebnisses ist zur Gewährleistung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl eine Einsichtnahme von Wählerinnen und Wählern sowie Dritter auf die Stimmzettel und die Erkennbarkeit der Stimmabgabe sicher zu stellen.

Rechte und Pflichten des Wahlvorstandes

1. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum (§ 55 S. 1 BWO). Bei Störungen der Wahlhandlung sowie der Stimmenauszählung übt er sein Hausrecht situationsbedingt aus; insbesondere können Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verwiesen werden, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben wurde (§ 31 S. 2 BWahlG). Die des Raumes verwiesene Person muss sich ggü. dem Wahlvorstand nicht ausweisen.

Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall eine Verweisung aus dem Wahlraum selbst vollziehen. In der Praxis wird er die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen; vorab sollte (telefonische) Rücksprache mit der zuständigen Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltung gehalten werden.
2. Der Wahlvorstand ordnet bei hohem Andrang den Zutritt zum Wahlraum (§ 55 S. 2 BWO).
3. Mitgliedern des Wahlvorstandes ist es während ihrer Tätigkeit nicht gestattet, im Wahlgebäude und im Wahlraum auf die politische Überzeugung hinweisende Zeichen, Plaketten etc. zu tragen (§ 6 Abs. 3 S. 2 BWO). Sie haben alles zu unterlassen, was den Anschein der Parteilichkeit hervorrufen könnte.
4. Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden (§ 60 S. 1 und 2 BWO).
5. Nur in besonderen Ausnahmesituationen (Unruhe, lautstarke Diskussionen und Proteste) kann der Wahlvorstand – nach entsprechender Beschlussfassung – die Wahlhandlung bzw. die Ergebnisfeststellung unterbrechen, um sie nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes unmittelbar wiederaufzunehmen. Die Wahlunterlagen bzw. Stimmzettel sind dabei sicher zu verwahren, den Wahlberechtigten ist unverzüglich die Stimmabgabe zu ermöglichen. Die zuständige Verwaltung ist hierüber sofort zu informieren.
6. Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes darf der Wahlvorsteher fehlende Beisitzer durch Wahlberechtigte – möglichst aus dem Wahlbezirk bzw. aus der Gemeinde – ersetzen (§ 6 Abs. 9 S. 2 BWO).

Ausgewählte Rechtsgrundlagen

§ 31 BWahlG

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 32 BWahlG

Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 54 BWO

Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 55 BWO

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 56 BWO

Stimmabgabe

(1) ...

(2) ... In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. ...

(3) ...

§ 60 BWO

Schluss der Wahlhandlung

Ist die Wahlzeit (§ 47) abgelaufen, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 6 BWO

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(3) ... Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(9) ... Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Wahlhelfertätigkeit

1. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Wahlvorstände werden durch den (Ober-)(Orts-)Bürgermeister bestellt (§ 9 Abs. 2 BWahlG, § 6 BWO, § 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Ernennung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz vom 08.01.1980). Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 11 BWG). **Dies gilt auch, wenn Mitarbeiter der Gemeinde oder anderer staatlicher Stellen zu Mitgliedern berufen werden.**

2. Pflicht zur Übernahme/ Recht zur Ablehnung

Zur Übernahme des Ehrenamtes eines Mitgliedes in einem Wahlvorstand ist grds. jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 11 Abs. 1 S. 2, § 49a BWahlG). Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Eine beispielhafte Aufzählung wichtiger Gründe findet sich in § 9 BWO. Vorgelegene Ablehnungsgründe können daher nach Einzelfallprüfung auch abgelehnt werden. So stellt die Tatsache, bei früheren Wahlen das Ehrenamt bereits mehrfach wahrgenommen zu haben, keinen Ablehnungsgrund dar.

3. Auslagenersatz/ Erfrischungsgeld

Der Auslagenersatz für notwendige Fahrkosten von Mitgliedern von Wahlvorständen, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirks tätig werden, sowie ein Tage- und Übernachtungsgelder bei Tätigwerden außerhalb ihres Wohnortes richtet sich nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 10 Abs. 1 BWO). Unter Anrechnung auf ein mögliches Tagegeld (s. o.) kann ein sogenanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 35 Euro für den Vorsitzenden und 25 Euro für die Beisitzer gewährt werden (§ 10 Abs. 2 BWO). Die Erbringung darüberhinausgehender Aufwandsentschädigungen bzw. Verdienstauffallentschädigungen durch Gemeinden oder Länder ist möglich.

4. Unfallversicherungsschutz

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a) SGB VII sind die Mitglieder der Wahlvorstände als ehrenamtlich Tätige während der Ausübung ihres Amtes gesetzlich unfallversichert. Hierzu zählt auch der Weg zum und vom Wahllokal, die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Vor- und Nachbereitungshandlungen. Nicht versichert sind eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Essen und Trinken, Rauchen oder Beisammensein nach der Wahl. Sachschäden werden nicht ersetzt. Zuständig sind die Unfallkassen der Länder.

5. Ersatz für Sachschäden

Für erlittene Sachschäden gibt es keine gesetzliche Regelung. In der Praxis wird sich die zuständige Verwaltung – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – um angemessene Schadensregulierung bemühen.

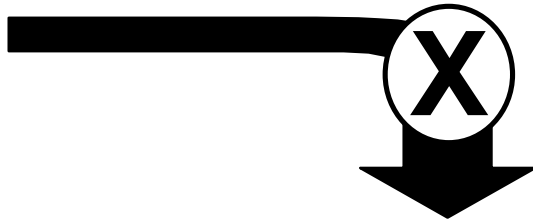
6. Dienst-/Arbeitsbefreiung

Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Dienst-/Arbeitsbefreiung. Für Beschäftigte des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern beispielsweise wird die Gewährung durch Erlass geregelt (Z1 – 001 003-1/86 vom 8.4.2009).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



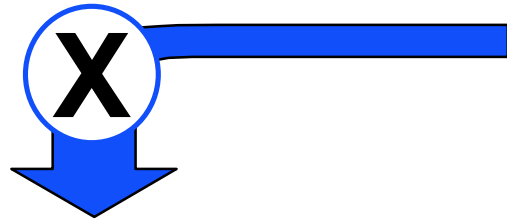
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input checked="" type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input checked="" type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

Beispiel 1

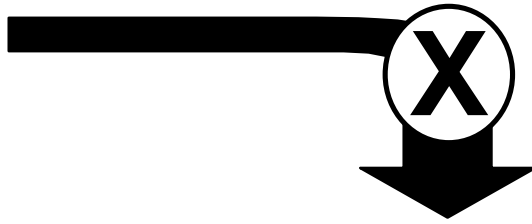
Die Erststimme ist gültig für den Bewerber der SPD abgegeben worden.

Die Zweitstimme ist ungültig, da der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BWahlG).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



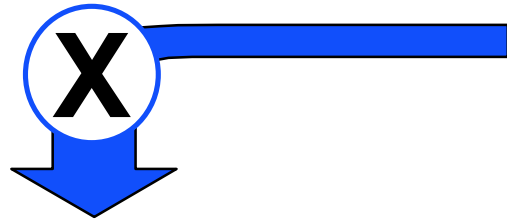
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP	Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo	Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Kanwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner J. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Wicking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lotmar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

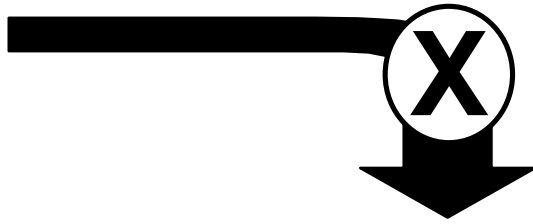
Beispiel 2

Aus dem Durchstreichen von Wahlvorschlägen kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass die Stimme dem verbleibenden, nicht durchgestrichenen Wahlvorschlag gelten soll. Der Wählerwille kommt nicht eindeutig positiv zum Ausdruck. Die Wahlkreisstimme ist ungültig. Die Landesstimme ist ungültig, da alle Landeslisten gestrichen wurden. Es liegt keinerlei eindeutige Kennzeichnung vor.

Muster-Stimmzettel

für die Landtagswahl im Wahlkreis 30 (Bingen am Rhein) am 15. März 2026

Sie haben 2 Stimmen



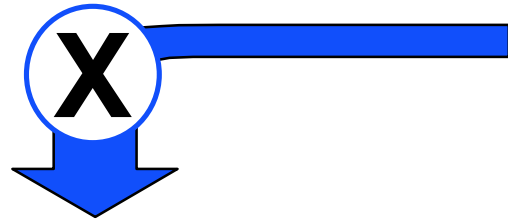
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Wahlkreisstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37 SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26 CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85 FDP	Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2 GRÜNE	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45 BüSo	Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input checked="" type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landes- oder Bezirksliste
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Landesstimme

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input checked="" type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

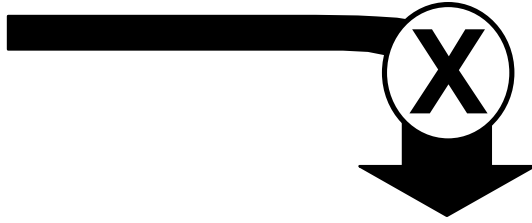
Beispiel 3

Die Stimmabgabe ist ungültig. Es handelt sich um einen Muster-Stimmzettel für die Landtagswahl 2026, also einen nicht amtlichen Stimmzettel (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BWahlG).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 198 Koblenz am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



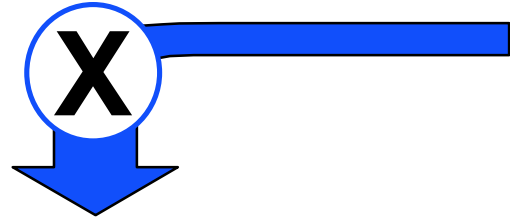
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Müller, Ulrich <small>Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37</small>	SPD <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
2	Weber, Norbert <small>Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26</small>	CDU <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input checked="" type="radio"/>
3	Bewerber, Guido <small>Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85</small>	FDP <small>Freie Demokratische Partei</small>	<input type="radio"/>
4	Schmidt, Coletta <small>Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2</small>	GRÜNE <small>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</small>	<input type="radio"/>
8	Maier, Frank <small>Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45</small>	BüSo <small>Bürgerrechts- bewegung Solidarität</small>	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier</small>	1
<input checked="" type="radio"/>	CDU	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers</small>	2
<input type="radio"/>	FDP	<small>Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer</small>	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	<small>BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst</small>	4
<input type="radio"/>	PDS	<small>Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller</small>	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	<small>Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg</small>	6
<input type="radio"/>	APPD	<small>Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski</small>	7
<input type="radio"/>	BüSo	<small>Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein</small>	8

Beispiel 4

Die Stimmabgabe ist hinsichtlich der Erststimme ungültig. Es handelt sich um einen Stimmzettel für den Wahlkreis 198 Koblenz und nicht für den Wahlkreis 203 Montabaur. § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 HS 2 BWahlG => Zweitstimme ist gültig.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



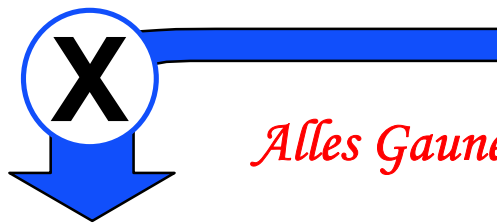
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>



Alles Gauner!

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

Beispiel 5

Der Stimmzettel enthält einen Zusatz. Die Stimmabgabe ist daher ungültig (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BWahlG).

Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



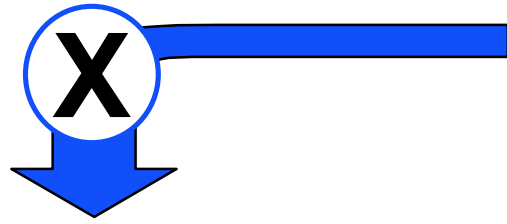
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="checkbox"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="checkbox"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input checked="" type="checkbox"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="checkbox"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="checkbox"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="checkbox"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="checkbox"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="checkbox"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="checkbox"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="checkbox"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

Beispiel 6

Die Zweitstimme ist gültig für die SPD abgegeben worden. Die Erststimme ist ungültig, weil zwei Bewerber angekreuzt worden sind und der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BWahlG).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



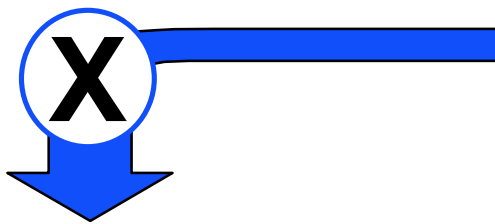
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD ? Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU ?	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

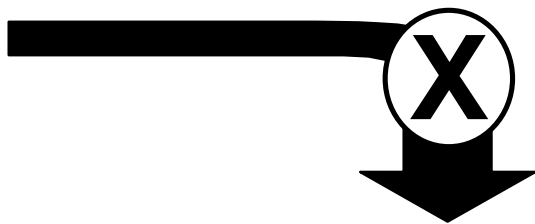
Beispiel 7

Die Stimmabgabe ist ungültig. Fragezeichen sind nicht als eindeutige Kennzeichnung im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWahlG anzusehen.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



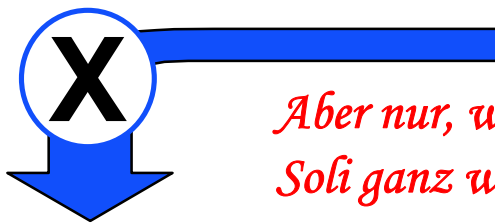
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input checked="" type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

*Aber nur, wenn der
Soli ganz wegfällt!!*

Beispiel 8

Die Stimmabgabe ist ungültig. Sie enthält einen unzulässigen Vorbehalt im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 BWahlG.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



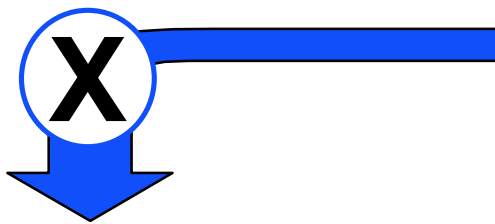
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input checked="" type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input checked="" type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

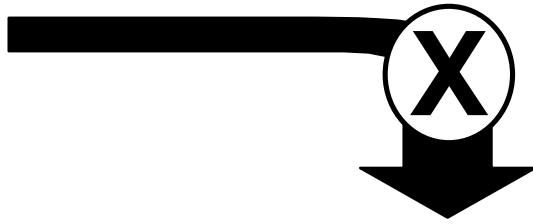
Beispiel 9

Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler hat durch das Einkreisen und Unterstreichen der Kurzbezeichnung der Partei seinen Willen verstärkt ausdrücken wollen.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



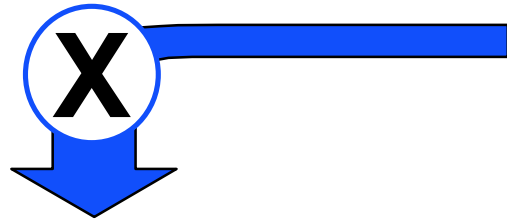
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich <small>Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37</small>	SPD <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input checked="" type="radio"/>
2	Hauser, Norbert <small>Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26</small>	CDU <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd <small>Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85</small>	FDP <small>Freie Demokratische Partei</small>	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta <small>Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2</small>	GRÜNE <small>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</small>	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank <small>Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45</small>	BüSo <small>Bürgerrechts- bewegung Solidarität</small>	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	X <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier</small>	1
<input type="radio"/>	CDU	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers</small>	2
<input type="radio"/>	FDP	<small>Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer</small>	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	<small>BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst</small>	4
<input type="radio"/>	PDS	<small>Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller</small>	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	<small>Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg</small>	6
<input type="radio"/>	APPD	<small>Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski</small>	7
<input type="radio"/>	BüSo	<small>Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein</small>	8

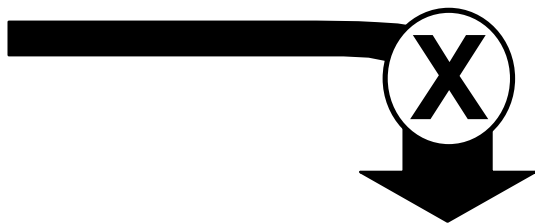
Beispiel 10

Die Stimmabgabe ist sowohl bei der Erststimme als auch bei der Zweitstimme gültig. Der Wähler hat den Stimmzettel zwar atypisch gekennzeichnet, jedoch seinen Willen klar ausgedrückt.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen

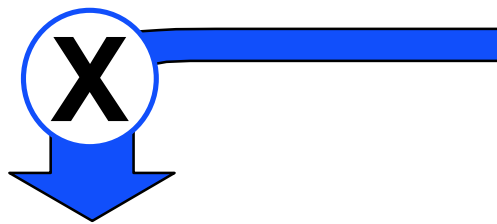


hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

1	Kelber, Ulrich <small>Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37</small>	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
2	Hauser, Norbert <small>Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26</small>	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd <small>Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85</small>	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta <small>Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2</small>	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank <small>Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45</small>	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>

<input checked="" type="radio"/>	SPD <i>nur das gilt</i>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input checked="" type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

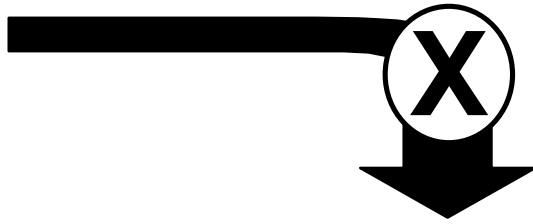
Beispiel 11

Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler wollte die Kennzeichnung bei der Partei GRÜNE eliminieren und hat das durch die Bemerkung "nur das gilt" bei der SPD ausgedrückt.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



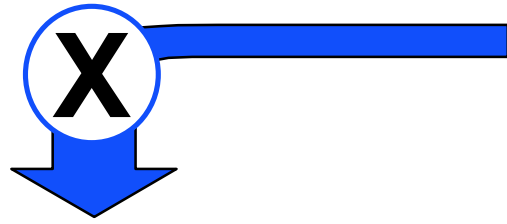
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input checked="" type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input checked="" type="radio"/>	GRÜNE <i>ungültig</i>	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

Beispiel 12

Die Stimmabgabe ist gültig. Wähler, die sich auf dem Muster-Stimmzettel vertan haben, dürfen diese Stimmabgabe mit dem Zusatz „ungültig“ versehen und ein zweites Kreuz an der richtigen Stelle machen. Dies ist kein Zusatz i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 BWahlG, sagt das Verwaltungsgericht Trier (Az. 1 K 1116/04.TR).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen

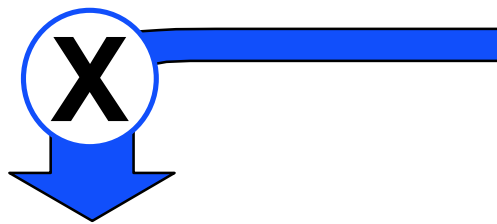


hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

1	Kelber, Ulrich <small>Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37</small>	SPD <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert <small>Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26</small>	CDU <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input checked="" type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd <small>Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85</small>	FDP <small>Freie Demokratische Partei</small>	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta <small>Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2</small>	GRÜNE <small>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</small>	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank <small>Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45</small>	BüSo <small>Bürgerrechts- bewegung Solidarität</small>	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	SPD	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier</small>	1
<input checked="" type="radio"/>	CDU	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers</small>	2
<input type="radio"/>	FDP	<small>Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer</small>	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	<small>BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst</small>	4
<input type="radio"/>	PDS	<small>Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller</small>	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	<small>Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg</small>	6
<input type="radio"/>	APPD	<small>Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski</small>	7
<input type="radio"/>	BüSo	<small>Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein</small>	8

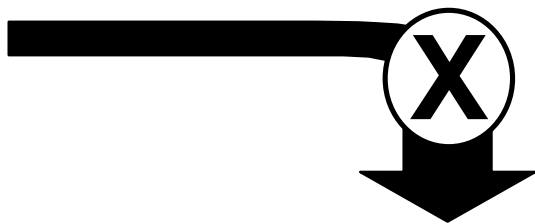
Beispiel 13

Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler hat die Erst- und Zweitstimme durch ein einziges Kreuz eindeutig auf den Kreiswahlvorschlag und die Landesliste bezogen.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



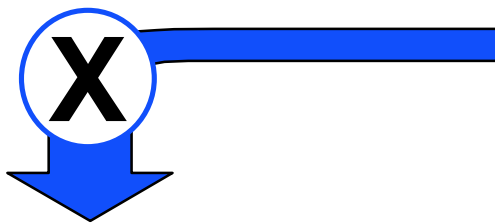
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

Beispiel 14

Der Wähler hat durch drei Kreuze seine Erststimme verstärkt abgegeben. Die Stimmabgabe ist gültig. Die Zweitstimme ist ungültig, da der Wähler keinen Wahlvorschlag gekennzeichnet hat.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen

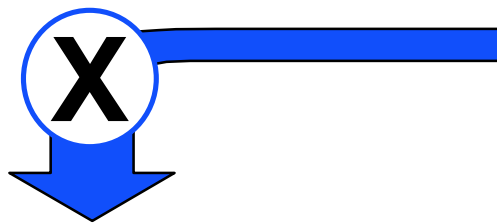


hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input checked="" type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

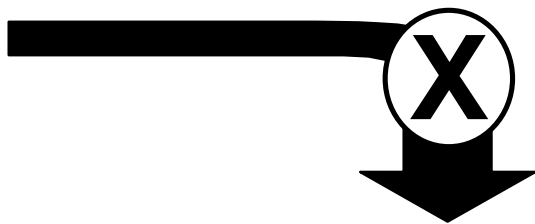
Beispiel 15

Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler hat in anderer geeigneter Weise als durch Ankreuzen seinen Willen eindeutig ausgedrückt.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



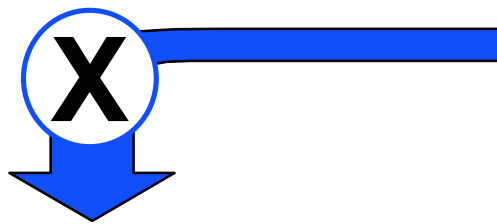
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd	Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN <i>Manemann</i>	<input checked="" type="radio"/>
5			<input type="radio"/>
6			<input type="radio"/>
7			<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank	Bürgerrechtsbewegung Solidarität	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input checked="" type="radio"/>	SPD <i>Müntefering</i>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutschland	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

Beispiel 16

Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler hat bei der Erststimme durch das Anbringen des Namens den Bewerber zusätzlich hervorgehoben. Bei der Zweitstimme hat er durch das Aufführen des Namens den Spitzenkandidaten zusätzlich hervorgehoben. Das Streichen der übrigen Wahlvorschläge bleibt bezogen auf die Gültigkeit der Stimmabgabe ohne Einfluss.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl

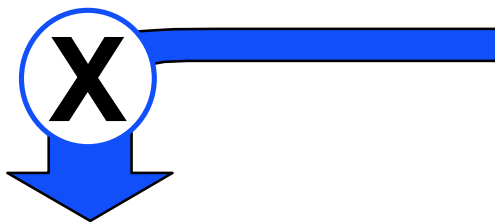
eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich <small>Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37</small>	SPD <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert <small>Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26</small>	CDU <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd <small>Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85</small>	FDP <small>Freie Demokratische Partei</small>	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta <small>Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2</small>	GRÜNE <small>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</small>	<input type="radio"/>
<i>Heck Stefan GStB</i>			
<i>Mainz</i> <input checked="" type="radio"/>			
8	Müchler, Frank <small>Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45</small>	BüSo <small>Bürgerrechts- bewegung Solidarität</small>	<input type="radio"/>

Beispiel 17

Der Wähler wollte einem Wahlkreisbewerber, der nicht angetreten ist, und einer „Partei“, die offensichtlich zur Wahl nicht zugelassen wurde, seine Stimme geben; deshalb hat er sie selbst eingetragen. Die Stimmabgabe ist ungültig.



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

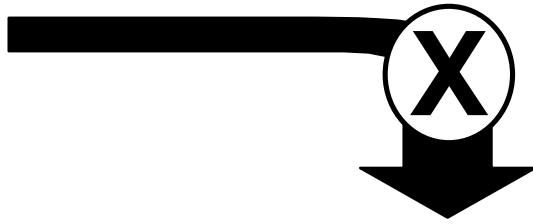
Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier</small>	1
<input type="radio"/>	CDU	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers</small>	2
<input type="radio"/>	FDP	<small>Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer</small>	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	<small>BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst</small>	4
<input type="radio"/>	PDS	<small>Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller</small>	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	<small>Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg</small>	6
<input type="radio"/>	APPD	<small>Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski</small>	7
<input type="radio"/>	BüSo	<small>Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein</small>	8
<input checked="" type="radio"/>	<i>Spitze</i>	<i>Gerd Weber, Manfred Müller</i>	

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen

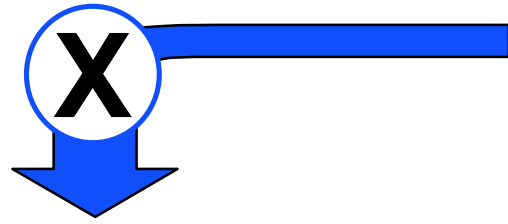


hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
<i>23.02.2025 Jupp Dummbatz</i>			
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>

<input checked="" type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

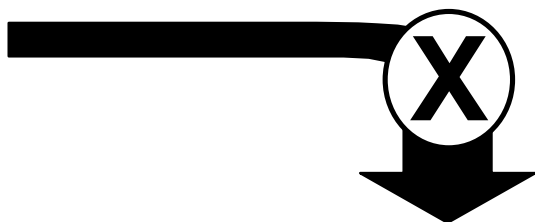
Beispiel 18

Die Stimmabgabe ist ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags ist ein unzulässiger Zusatz, der das Wahlgeheimnis gefährdet, § 39 Abs. 1 Nr. 5 BWahlG.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



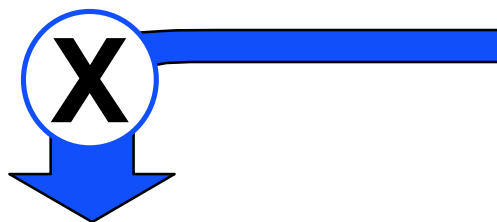
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input checked="" type="radio"/>	SPD <i>Dr. Blüm</i>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

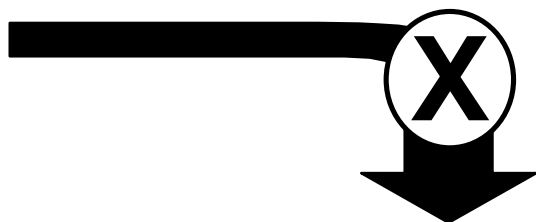
Beispiel 19

Die Erststimme ist gültig. Die Zweitstimme ist durch den Zusatz "Dr. Blüm" beim Wahlvorschlag der SPD ungültig. Der Wähler wollte unzulässigerweise die Landesliste der SPD verändern.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen

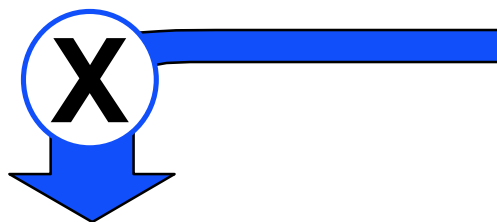


hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

ja

Zweitstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

Beispiel 20

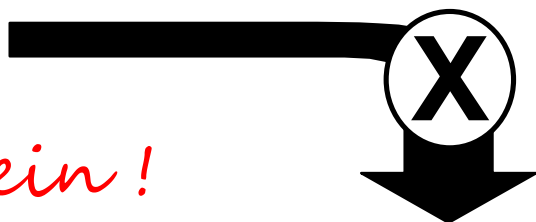
Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler bringt durch das Einkreisen des Kreiswahlvorschlags und der Landesliste der SPD sowie den auf das Wort "ja" gerichteten Pfeil seinen Willen, die Partei mit der Erst- und Zweistimme zu wählen, klar zum Ausdruck.

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen

Nein!



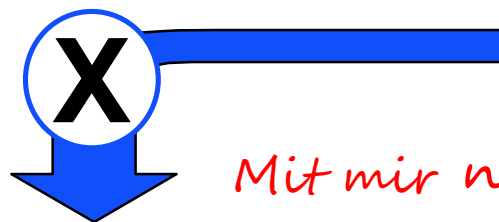
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>



Mit mir nicht!

hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input checked="" type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

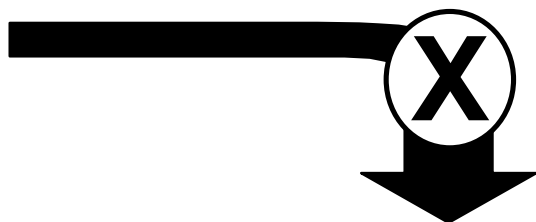
Beispiel 21

Die Stimmabgabe ist wegen des unzulässigen Zusatzes ungültig (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BWahlG).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen



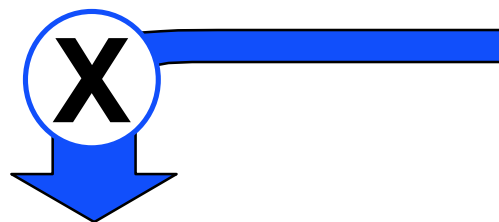
hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input checked="" type="radio"/>



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input checked="" type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

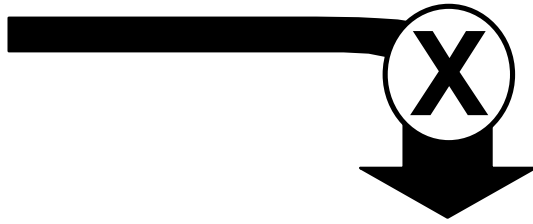
Beispiel 22

Die Stimmabgabe ist ungültig. Durch die Streichungen ist der Wählerwille nicht mehr zweifelsfrei erkennbar (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BWahlG).

Muster-Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 203 Montabaur am 23. Februar 2025

Sie haben 2 Stimmen

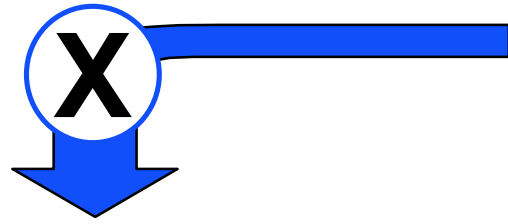


hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

1	Kelber, Ulrich Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
2	Hauser, Norbert Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Wester, Gerd Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45	BüSo Bürgerrechts- bewegung Solidarität	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers	2
<input checked="" type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein	8

Beispiel 23

Die Stimmabgabe ist ungültig gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 BWahlG. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Mainz bleiben Zweifel am Willen des Wählers in zweierlei Hinsicht: Zum einen gibt es Zweifel dahin gehend, ob der Wähler überhaupt ernsthaft seine Stimme abgeben wollte, zum anderen bleiben Zweifel, ob der Wähler die Person bzw. Partei wählen wollte.

Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) ¹⁾ :	
Kreis ¹⁾ :	
Wahlkreis ¹⁾ :	
Land:	

Diese Wahl Niederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahl Niederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Deutschen Bundestag
am

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

¹⁾ Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

.....

(Bitte Anzahl eintragen:)

..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
- (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
- (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgedruckt und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.

(weiter bei Punkt 2.5)

- Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

.....
überbrachte um Uhr Minuten
weitere (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3)

- insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: (Anzahl) Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigefügt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden be-
anstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein.
(weiter bei Punkt 3)
- Ja. Es wurden insgesamt
(Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Be-
schlussfassung zugelassen. Der/Die Stimm-
zettelumschlag/Stimmzettelumschläge wur-
de/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die
Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass
der Beschlussfassung der Wahlschein, so
wurde dieser der Wahl-niederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe
wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge ent-
nommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab, dass

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Wahlscheine.

- mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden
(weiter bei Punkt 3.2.3)
- weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wur-
den; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2.2)

3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wur-
den, hat der Kreiswahlleiter nach § 75 Absatz 3
Satz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 die
gemeinsame Ermittlung und Feststellung des
Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimm-
ten anderen Briefwahlvorstand

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit
weniger als 30 Wählern (abgebender Briefwahl-
vorstand)

hat die verschlossene Wahlurne
oder
die aus der Wahlurne entnommenen und unge-
sichteten Stimmzettelumschläge in einen separa-
ten Umschlag, der anschließend verschlossen und
versiegelt wurde, gelegt

um Uhr Minuten angeordnet.

.....
(abgebender Briefwahlvorstand
/Briefwahlvorstand-Nummer)

.....
(aufnehmender Briefwahlvorstand/
Briefwahlvorstand-Nummer)

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand) übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um Uhr Minuten.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(Weiter bei Punkt 5.4)

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

- aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

.....
(abgebender Briefwahlvorstand/
Briefwahlvorstand-Nummer)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe B = Wähler insgesamt, zugleich B1 eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmt überein.
(weiter bei Punkt 3.2.5)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmt nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....
.....

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nummehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus **allen übrigen** Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung III)

- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) alle übrigen Stimmzettelumschläge und Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

(Wahl-niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl-niederschrift bezeichnet sind.)

Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.4]
zugleich

Wähler mit Wahlschein

.....

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....,
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

.....
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an
(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Briefwahlvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2.2):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

wurden

.....
am, um Uhr,
übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/ der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

.....
zur Verfügung gestellten Gegenstände und
Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Gemeinde:	
Kreis:	
Wahlkreis:	
Land:	
Wahlbezirk-Nr.: (Name oder Nummer)	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Deutschen Bundestag
am

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom

.....
unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e)
für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....
(Bitte Vor- und Familienname des Wahlschein-
inhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Weiter bei Punkt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder
Pflegeheim

.....
(Bezeichnung)

- das Kloster

.....
(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

.....
(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

.....
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe
vor einem beweglichen Wahlvorstand zuge-
lassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der
beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände
für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder
des Wahlvorstandes einschließlich des
Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters)
ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. bis
beigefügten besonderen Niederschriften
ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Punkt 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen.

Beispiele für besondere Vorfälle sind:

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 Bundeswahlordnung
- kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung
- Verletzungen des Wahlheimnisses
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle
- längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen
- unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals

Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um Uhr Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

- b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei B1 eintragen.

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

mehr als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben

(weiter bei Punkt 3.2 e))

weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet

(weiter bei Punkt 3.2 d)).

- d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name
oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Bei der Zahl der Wähler (3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

.....
(aufnehmender Wahlvorstand/Name
oder Nummer des Wahlbezirks)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
 des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um Uhr Minuten.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(Weiter bei Punkt 5.4)

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g)

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war
 aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name
oder Nummer des Wahlbezirks)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei

B

 eintragen.

a) + b) Die Zahl ergab

..... Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.
- Die Gesamtzahl a) + b) war um (Anzahl) größer
um (Anzahl) kleiner
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....
.....
.....
.....

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A1 + A2

 der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1
- a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
 - b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,

- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit **allen übrigen** Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.
- 3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung ZS III)

- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) alle übrigen Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

- A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)¹⁾
- A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)¹⁾
- A1 + A2 im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte¹⁾
- B Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]
- B1 darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 b)]

¹⁾ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1 , A2 und A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

.....
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an
(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d)):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am, um Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.